



Deutscher Kanu-Verband

**Deutsche
Wettkampfbestimmungen**

für

Kanu-Rennsport

beschlossen am 25./26. April 2009 beim Kanutag/VA in Kassel

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINER TEIL.....	3
1.1	Grundsatz.....	3
1.2	Dopingverbot.....	3
1.3	Medienrechte und Werbung.....	3
1.4	Teilnahmebedingungen.....	3
1.5	Wettkampfveranstaltungen (Allgemeine Verfahrenshinweise).....	5
2.	WETTKAMPFREGELN.....	7
2.1	Allgemeine Regeln.....	7
2.2	Rennboote.....	8
2.3	Grundsätze für Wettkämpfe.....	11
2.4	Wettkampfstrecke, Technische Einrichtungen.....	13
2.5	Wettkampforganisation.....	15
2.6	Klassen und besondere Bestimmungen für die Teilnehmer/-innen.....	19
2.7	Rennablauf.....	23
2.8	Kampfrichter.....	29
2.9	Organisationsausschuss.....	36
3.	MEISTERSCHAFTEN.....	38
3.1	Grundsätzliche Regeln.....	38
3.2	Landesmeisterschaften.....	38
3.3	Gruppenregatten / Meisterschaften.....	38
3.4	Deutsche Meisterschaften.....	39
3.5	Deutsche-Sprint-Meisterschaften.....	44
3.6	Seperate Austragung der DM im K1 und C1 der LK und Junioren.....	44
4.	SONDERREGELUNGEN.....	46
4.1	Internationale Wettkämpfe im Bereich des DKV.....	46
4.2	Masters-Wettkämpfe.....	46
5.	AUSLEGUNGSRICHTLINIEN.....	47
	ANLAGEN.....	48
A	QUALIFIKATIONSMODUS UND SETZSYSTEME BEI DEUTSCHEN MEISTERSCHAFTEN.....	48
A.1	Qualifikationsmodus.....	48
A.2	Setzsystem.....	48
A.3	Setzsystem (für die Endläufe).....	51
B	ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN.....	53
C	WERBERICHTLINIEN.....	53

1. ALLGEMEINER TEIL

1.1 GRUNDSATZ

- 1.1.1 Die Wettkampfbestimmungen (WB) des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. (DKV) regeln den Wettkampfbetrieb innerhalb des DKV. Sie basieren auf den internationalen Regeln der ICF und sind für den DKV, die Landes Kanu-Verbände, deren Gliederungen und Vereine sowie deren Mitglieder verbindlich.
- 1.1.2 Durch Meldung zu oder Teilnahme an einem Wettkampf wird diese WB anerkannt.
- 1.1.3 Die WB gliedert sich in einen allgemeinen Teil (Punkt 1) und einen technischen Teil (Punkt 2 - 5). Die WB ist nach olympischen Sommerspielen im allgemeinen Teil durch den Deutschen Kanutag änderbar. In den Punkten Wettkampfbestimmungen und Sonderregeln kann alle 2 Jahre durch Beschlussfassung des DKV- Verbandsausschusses eine Änderung erfolgen. Änderungen der Meisterschaftsdisziplinen und von Disziplinen der Master – Wettbewerbe bleiben der Beschlussfassung des Verbandsausschusses vorbehalten. Die Änderungen sind im Fachorgan KANU-SPORT anzuzeigen.
- 1.1.4 Wird die ICF - Wettkampfbestimmung zum 1. Januar eines Jahres geändert, so können diese Änderungen vom gleichen Zeitpunkt an auch für die DWB Kanu-Rennsport berücksichtigt werden. Den Beschluss hierüber trifft das DKV-Präsidium auf Antrag des Ressortleiters. Die Änderungen sind in geeigneter Weise anzuzeigen.
- 1.1.5 Zur Klärung von unterschiedlichen Auffassungen über Ziffern dieser WB können Auslegungsrichtlinien (ALR) erlassen werden. Sie dürfen dem Sinn der Ziffer nicht widersprechen. Die ARL werden vom Ressortleiter erstellt, geändert und ergänzt. Sie bedürfen der Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss (VA) des DKV e.V.. Auslegungsrichtlinien werden vom Ressortleiter in geeigneter Weise in der Regel vor Beginn der Wettkampfsaison öffentlich gemacht.

1.2 DOPINGVERBOT

- 1.2.1 Die DKV Anti-Doping-Bestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Wettkampfbestimmungen.
- 1.2.2 Die Durchführung von Dopingkontrollen kann grundsätzlich bei jedem Wettkampf und den dafür entsprechend de DKV Anti-Doping-Bestimmungen vorgesehenen Altersklassen durchgeführt werden.

1.3 MEDIENRECHTE UND WERBUNG

- 1.3.1 Die DKV-Werberichtlinien sind Bestandteil dieser Wettkampfbestimmungen. Bei allen Wettkampfveranstaltungen ist ausschließlich der Deutsche Kanu-Verband zuständig für die Vergabe und Verwertung der Rechte in den öffentlichen und privaten Fernsehmedien, sowie für die Regelung der Werbung. Der Bundesverband kann auf die Geltendmachung dieser Rechte ggf. verzichten. Örtliche Ausrichter haben Verträge übergeordneter Verbände zu beachten, soweit diese rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden.

1.4 TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1.4.1 Startberechtigung

An allen ausgeschriebenen Wettkämpfen sind, vorbehaltlich besonderer Teilnahmebedingungen (z.B. Deutsche Meisterschaften), grundsätzlich alle Mitglieder der Vereine und Einzelmitglieder, die einem Landes-Kanu-Verband oder einem anderen ICF-Verband angehören, startberechtigt.

1.4.2 Teilnahme außer Konkurrenz

Die Teilnahme an Wettkämpfen außer Konkurrenz ist grundsätzlich nicht gestattet.

1.4.3 Sportpass

Jeder Wettkämpfer muss im Besitz eines für die auszuübende Wettkampfsportart gültigen DKV-Sportpasses sein. Soweit in den einzelnen Ressorts zentrale elektronische Registrierungssysteme eingeführt worden sind, ersetzt diese Registrierung in einem solchem System den DKV-Sportpass. Der Sportpass bzw. Registrierungsunterlagen müssen eine persönlich unterzeichnete Anerkennung der DKV Anti-Doping-Bestimmungen, der Datenschutzhinweise sowie der Erklärung zur Sporttauglichkeit (Nachweis über die jährliche sportärztliche Untersuchung) und Schwimmfähigkeit enthalten. Eigentümer des Sportpasses bzw. der Registrierungserklärung ist der Deutsche Kanu-Verband.

1.4.4 Vereins-/Verbandswechsel

1.4.4.1 Jeder Wettkämpfer darf im Laufe eines Kalenderjahres in einer DKV-Wettkampfsportart nur für einen Verein starten. Maßgeblich ist der erste Start im Kalenderjahr. Für Minderjährige ist eine Abweichung von dieser Regel in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn diese im technischen Teil der WB für die jeweilige Disziplin geregelt ist.

Bei einem inländischen Vereinswechsel ist der Wettkämpfer im neuen Kalenderjahr für den im DKV-Sportpass bzw. im Registrierungssystem eingetragenen Verein startberechtigt.

1.4.4.2 Jedes Einzelmitglied eines LKV darf in einem Kalenderjahr nur für einen LKV starten. Dies gilt auch dann, wenn er sich nach dem ersten Start einem Verein anschließen sollte. Dieser Verband muss vor dem ersten Start in jedem Kalenderjahr im Sportpass bzw. Registrierungssystem vermerkt sein.

1.4.4.3 Bei einem Start für einen ausländischen Verein oder Verband erlischt das bisherige Startrecht für das laufende Kalenderjahr. Ausnahmegenehmigungen können auf schriftlichen Antrag bis zum 1.3. des laufenden Kalenderjahres durch das Präsidium erteilt werden.

1.4.4.4 Für ausländische Sportler gelten in diesem Punkt die Regelungen von Teil 1.4.5.

1.4.5 Start von Ausländern

a) Alle Ausländer, die Mitglied in einem deutschen Verein werden, können ab Eintrittsdatum national starten, sofern nicht Restriktionen von anderen Föderationen oder ausländischen Vereinen vorliegen und sie in dem betreffenden Jahr noch nicht für einen anderen ausländischen Verein gestartet sind. Letzteres ist durch den ausländischen Verband in deutscher oder englischer Sprache zu bestätigen.

b) Startberechtigt bei Deutschen Meisterschaften bzw. dazuzählenden Qualifikationsveranstaltungen sind Ausländer, sofern sie am 01.02. des Kalenderjahres im Besitz eines gültigen Wettkampfsportpasses sind und bis zum 01.03. des Kalenderjahres dem DKV-Ressortleiter schriftlich gemeldet wurden. Ab Zeitpunkt 01.01. eines Kalenderjahres darf der betreffende Ausländer nicht mehr für einen ausländischen Verein oder eine ausländische Nationalmannschaft starten.

Letzteres ist durch den ausländischen Verband in deutscher oder englischer Sprache mit der Startmeldung schriftlich zu bestätigen.

Ausnahmegenehmigungen können auf schriftlichen Antrag bis zum 1.3. des laufenden Kalenderjahres durch das Präsidium erteilt werden. Für die Erteilung der Startgenehmigung wird eine Gebühr erhoben, die vom Verbandsausschuss festgelegt wird.

- c) International für Deutschland startberechtigt sind Ausländer, die mindestens seit 24 Monaten im Besitz eines gültigen DKV-Wettkampfsportpasses sind, in dieser Zeit nicht für einen ausländischen Verein/Verband gestartet sind und sofern internationale Bestimmungen einem Start nicht entgegen stehen.

1.4.6 Altersklasseneinteilung

Schüler C: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 7 bis 9 Jahre alt werden.
Es gelten die Sonderbestimmungen für Schülerspiele.

Wettkämpfe können in folgenden Altersklassen durchgeführt werden:

Schüler B: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 10, 11 oder 12 Jahre alt werden.

Schüler A: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 13 oder 14 Jahre alt werden.

Jugend: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 15 oder 16 Jahre alt werden.

Junioren: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 17 oder 18 Jahre alt werden.

Leistungsklasse: Sportler/Innen, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 19 Jahre alt werden.

Senioren A: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 32 bis 39 Jahre alt werden.

Senioren B: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 40 bis 49 Jahre alt werden.

Senioren C: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 50 bis 59 Jahre alt werden.

Senioren D: Sportler/Innen, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 60 Jahre alt werden.

1.5 WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN (ALLGEMEINE VERFAHRENSHINWEISE)

1.5.1 Wettkampfgenehmigungen

Alle Wettkämpfe unterliegen der Genehmigungspflicht durch die zuständigen Stellen.

Die Wettkampfgenehmigungen werden erteilt für:

- internationale Wettkämpfe vom DKV-Sportdirektor
- Deutsche Meisterschaften und dazuzählende Qualifikationwettkämpfe vom DKV-Ressortleiter
- alle sonstigen Wettkämpfe vom zuständigen LKV-Fachwart

Vereinsinterne Wettkämpfe sind genehmigungsfrei.

1.5.2 Bewerbung um Ausrichtung

Die Bewerbungen um die Ausrichtung von internationalen Wettkampfveranstaltungen sind bis zum 01.07. des Vorjahres der Veranstaltung dem DKV-Sportdirektor über den DKV-Ressortleiter zuzusenden. Für Weltmeisterschaften, Europameisterschaften und Worldcup-Veranstaltungen sind die längerfristigen Vorgaben der internationalen Verbände zu beachten.

Die Bewerbungen um die Ausrichtung von nationalen Wettkampfveranstaltungen sind bis zum 01. Oktober des Vorjahres der Veranstaltung dem DKV-Ressortleiter über den LKV-Fachwart zuzusenden, damit die notwendige Terminkoordination auf der Ressorttagung erfolgen kann.

1.5.3 Presse- / Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausrichter von Wettkampfveranstaltungen hat die nötigen personellen, räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, um den Medienvertretern angemessene Arbeitsbedingungen zu bieten.

1.5.4 Gebühren

1.5.4.1 Im Rahmen der Durchführung von Wettkampfveranstaltungen werden nachfolgende Gebühren unterschieden:

- Startgebühren
- Protestgebühren
- Beschwerdegebühren
- Bootskontrollgebühren
- Bearbeitungsgebühren

1.5.4.2 Die Höhe der Obergrenze aller Gebühren wird auf Vorschlag des Ressortleiters vom DKV-Verbandsausschuss festgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

1.5.5 Siegerehrungen und Siegerauszeichnungen/Preise

Die Siegerehrung ist Teil des Wettkampfes. Sie ist der Bedeutung des jeweiligen Wettkampfes entsprechend würdig zu gestalten.

Die zu Ehrenden müssen in einheitlicher Club- oder Sportkleidung (Trainingsanzug oder Sporthose und Trikot) die Ehrenden in angemessener Kleidung an der Siegerehrung teilnehmen.

Bei der Ehrung sind die Namen der beteiligten Vereine bekannt zu geben. Nach der Ehrung der drei Erstplatzierten sind weitere Endlaufplatzierungen bekannt zu geben.

Bei Meisterschaften sind die Sportler aus den drei erstplatzierten Booten verpflichtet, an der Siegerehrung teilzunehmen.

Für jeden Wettkampf muss der Veranstalter/Ausrichter Siegerauszeichnungen geben, bei Meisterschaftsrennen für die ersten drei Plätze.

Es können zusätzliche folgende Preise gegeben werden:

- Ehrenpreise
- Gedächtnispreise
- Geld- / Sachpreise

2. WETTKAMPFREGLN

2.1 ALLGEMEINE REGELN

2.1.1 Bootsgattungen / Bootsklassen

Es werden Wettkämpfe ausgetragen in den Bootsgattungen:

Kajak
Canadier

Es wird unterschieden in den Bootsklassen:

Einerkajak K 1
Zweierkajak K 2
Viererkajak K 4

Einercanadier C 1
Zweiercanadier C 2
Vierercanadier C 4
Achtercanadier C 8

2.1.2 Streckenlängen

2.1.2.1 Sprintstrecke 200 m

2.1.2.2 Kurzstrecke 500 m

2.1.2.3 Mittelstrecke 1.000 m

2.1.2.4 Langstrecke bis 2.000 m

weibliche und männliche Schüler B

2.1.2.5 Langstrecke bis 6.000 m

weibliche und männliche Schüler A
weibliche und männliche Jugend
Damen und Herren Junioren
Damen Leistungsklassen
Damen Senioren
Herren Senioren

2.1.2.6 Langstrecke bis 10.000 m

Herren Leistungsklassen

Im C 4 und C 8 werden keine Langstreckenwettkämpfe durchgeführt.

2.1.3 Wettkampfkategorien

Es werden Wettkämpfe der Kategorien A und B ausgetragen.

2.1.3.1 Wettkämpfe der Kategorie A verändern die Renneigenschaft. Wettkämpfe der Kategorie A sind: Nord-, Ost-, Süd- und Westdeutsche Meisterschaften (Gruppenregatten und Deutsche Meisterschaften. Darüber hinaus können als Regatten der Kategorie A solche Veranstaltungen ausgeschrieben und durchgeführt werden, die in vollem Umfang den Vorschriften der WB entsprechen.

2.1.3.2 Wettkämpfe der Kategorie B verändern die Renneigenschaft nicht. Wettkämpfe der Kategorie B können aufgrund örtlicher Gegebenheiten von den entsprechenden Vorschriften der WB abweichen. Hierbei müssen aber zumindest folgende Regelungen der WB uneingeschränkt gültig bleiben:

- Sicherheitsbestimmungen
- Schutzbestimmungen für Schüler und Jugendliche

2.1.3.3 Landesmeisterschaften können als Regatten der Kategorie A oder B ausgeschrieben werden.

2.1.4 **Terminausschlüsse**

An den Tagen der Gruppenregatten und Landesmeisterschaften dürfen in den jeweiligen LKV keine anderen genehmigungspflichtigen Wettkämpfe in den dadurch betroffenen Wettkampfklassen stattfinden. Das gleiche gilt bei Deutschen Meisterschaften für den Bereich des DKV.

2.1.5 **Schutzzeiten (Schüler- und Jugendrennen)**

Schüler- und Jugendrennen sind so anzusetzen, dass die Zeitabstände zwischen den einzelnen Starts bei Schülern mindestens 60 Minuten und bei Jugendlichen mindestens 30 Minuten betragen. Für Schüler, die in der Jugendklasse starten, gelten die Schutzzeiten der Schüler.

2.2 **RENNBOOTE**

2.2.1 **Grundsätze**

Alle Boote, die im Kanu-Rennsport zum Einsatz kommen sollen oder eingesetzt werden, müssen den Bootsklassen und Baubestimmungen entsprechen. Die international gültigen Maß- und Baubestimmungen für Rennboote haben auch national Gültigkeit.

Für die Schülerklasse B dürfen Rennen in kindgerechten Booten ausgeschrieben werden.

Kajaks dürfen nur sitzend mit Doppelpaddel gefahren werden.

Canadier dürfen nur kniend mit Stechpaddel und ohne Steuer gefahren werden. Steuerleuten im C 8 ist das Mitpaddeln nicht erlaubt.

Die Boote dürfen nicht mit fremden Substanzen versehen werden, die dem Sportler einen unfairen Vorteil verschaffen.

Alle elektrischen/elektronischen Vorrichtungen an einem Boot sind während eines Rennens verboten, einschließlich:

- Pumpen
- Geschwindigkeitsmesser
- Belastungsmessgeräte
- Herzfrequenzmesser
- Uhren

Das Tragen und Benutzen der o.g. Geräte während eines Rennens ist den Sportlerinnen und Sportlern verboten.

Alle beweglichen Teile an und im Boot, die einen Vortrieb erzeugen können, sind verboten.

2.2.2 Baubestimmungen

2.2.2.1 Maße und Gewichte

	K 1	K 2	K 4	
Höchstlänge	520	650	1100	
Mindestgewicht	12	18	30	
	C 1	C 2	C 4	C 8*
Höchstlänge	520	650	900	1100
Mindestgewicht	16	20	30	(43**)

Alle Maße sind in Zentimeter, alle Gewichte in Kilogramm ausgedrückt.

* = nur nationale Bootsklasse, (**) = Mindestraumtiefe in cm

2.2.2.2 Material und Konstruktion

Alle Arten von Baumaterialien sind zugelassen. Die Schnitt - und Längslinien des Bootsrumpfes müssen konvex sein (nur horizontal und vertikal). Die Deckkonstruktion darf an jedem horizontalen Punkt nicht höher sein als der höchste Punkt der Vorderecke der ersten Öffnung.

2.2.2.3 Kajaks

2.2.2.3.1 Steuerruder/Steuereinrichtungen sind erlaubt. Die maximale Dicke des Steuerblattes darf beim K 1 und beim K 2 10 mm und beim K 4 12 mm nicht überschreiten. Das Steuerblatt muss im Unterschiffbereich angebracht sein und darf keine Verlängerung des Kajaks bilden.

2.2.2.3.2 Das Boot muss als sit-in (Kayak-Typ) und nicht als sit-on (Surf-Ski-Typ) konstruiert sein.

2.2.2.4 Canadier

2.2.2.4.1 Der Canadier muss symmetrisch zu seiner Längsachse gebaut sein.

2.2.2.4.2 Steuerruder oder irgendwelche Lenkeinrichtungen, die den Kurs des Bootes bestimmen, sind nicht erlaubt.

2.2.2.4.3 Falls ein Kiel vorhanden ist, muss dieser gerade verlaufen und sich über die gesamte Länge des Canadiers erstrecken. Er darf nicht mehr als 30 mm vom Bootsrumpf abstehen.

2.2.2.4.4 Der C1 und C2 darf völlig offen sein. Die Mindestlänge der Öffnung muss 280 cm sein und der Seitenrand des Bootes (Bordwand) darf sich maximal 5 cm in das Boot entlang der gesamten definierten Öffnung erstrecken.

Das Boot darf maximal drei Verstärkungsstreben mit einer Breite von maximal 7 cm haben.

2.2.2.4.5 Der C4 darf völlig offen sein. Die Mindestlänge der Öffnung muss 390 cm sein und der Seitenrand des Bootes (Bordwand) darf sich maximal 6 cm in das Boot entlang der gesamten definierten Öffnung erstrecken.

Das Boot darf maximal vier Verstärkungsstreben mit einer Breite von maximal 7 cm haben.

2.2.3 Bootskontrolle

Die Bootskontrollgebühren bei der Kontrolle mit Vergabe der Kontrollmarken betragen 2,50 Euro.

2.2.3.1 Messvorschriften

2.2.3.1.1 Die Länge eines Kajaks oder Canadiers muss zwischen den äußersten Punkten des Stevens und des Hecks gemessen werden.

2.2.3.1.2 Stevenschienen oder ein anderer Schutz des Stevens oder Hecks sind einzubeziehen. Eine Steuervorrichtung, die eine Verlängerung des Kajaks bildet, ist nicht in die Maße einzubeziehen.

2.2.3.1.3 Nur vermessene und als solche gekennzeichnete Boote sind zum Wettkampf zugelassen. Verstöße werden durch die Jury geahndet.

2.2.3.2 Wiegen

Alle losen Ausrüstungsgegenstände müssen entfernt werden. Fest am Bodenbrett eingebaute Kniestützen und Schwimmkörper, die aus wasseraufsaugendem Material bestehen, müssen beim ersten Wiegen vor dem Rennen völlig trocken sein.

2.2.3.3 Sonstige Bootskontrollen

Forderungen, die nicht durch Messen oder Wiegen überprüft werden können, sind unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel zu überprüfen.

2.2.3.4 Bootskontrollen vor und nach dem Rennen

2.2.3.4.1 An den Kajaks und Canadiern dürfen nach der Bootskontrolle keine Änderungen vorgenommen werden, bevor der Wettkampf stattgefunden hat.

2.3.3.4.2 Mindestens vier Boote müssen gemäß dem unten aufgeführten Zufallsystems direkt nach dem Rennen noch einmal kontrolliert werden.

Plan	Bahn-Nummern			
A	1	2	5	7
B	3	4	6	9
C	3	5	6	8
D	2	4	7	9
E	1	4	5	8

Bei Langstreckenrennen wird die Bahn-Nummer durch die Platzierungs-Nummer ersetzt. Der jeweils für ein Rennen in Anwendung zu bringenden Plan dieses Systems wird im Vorfeld der Rennen geheim durch die Jury und Bootsvermesser ausgelost. Die Jury oder die Bootsvermesser können ferner die Kontrolle zusätzlicher Boote veranlassen.

2.2.3.5 Kontrollmarken

Nach dem Vermessen und Wiegen eines Bootes ist es, wenn es die Baubestimmungen erfüllt, mit einer deutlich sichtbaren Kontrollmarke zu kennzeichnen.

2.3 GRUNDSÄTZE FÜR WETTKÄMPFE

2.3.1 Zielbestimmung des Kanu-Rennsports

Zielbestimmung eines Rennens im Kanu-Rennsport ist das möglichst schnelle Durchfahren der jeweiligen Rennstrecke und der Leistungsvergleich mit anderen am Rennen beteiligten Sportlern unter Einhaltung dieser Wettkampfbestimmungen.

2.3.2 Allgemeine Grundsätze

2.3.2.1 Rennen / Rennenunterteilungen

Wettkämpfe finden untergliedert nach Rennen statt. Rennen werden mit Rennnummern bezeichnet und unterscheiden sich nach Bootsgattungen, Bootsklassen, Teilnehmerklassen und Streckenlängen. Ein Rennen kann in Teilrennen sowie Qualifikations- und Endläufe aufgeteilt werden. Jedes Teilrennen erhält eine untergeordnete Nummer neben der eigentlichen Rennnummer.

2.3.2.2 Zeitlicher Ablauf

Rennen müssen in der Reihenfolge des endgültigen Programms der Regatta ausgetragen werden.

2.3.2.3 Teilnahmeregelungen / Qualifikation

2.3.2.3.1 Sportler dürfen nur in dem für sie ausgelosten und im Programm verzeichneten Rennen starten.

2.3.2.3.2 Sportler, die an Qualifikationsläufen nicht teilgenommen haben, können im gleichen Rennen nicht mehr starten.

2.3.2.3.3 Wird ein Setzsystem angewendet, müssen Qualifikationsläufe gefahren werden, auch wenn sich alle nach der Obleutebesprechung verbleibenden Boote qualifizieren.

2.3.2.3.4 Für ein auszutragendes Rennen (Endlauf, Teilrennen) müssen mindestens zwei Boote an den Start gehen. Das gilt auch bei getrennter Wertung innerhalb des einzelnen Wertungsbereiches. Anderenfalls entfällt das Rennen.

2.3.2.3.5 Eine Ausscheidung nach der gefahrenen Zeit ist bei Meisterschaften und Regatten der Kategorie A nicht zulässig.

2.3.3 Proteste und Beschwerden

2.3.3.1 Proteste

2.3.3.1.1 Grundsatz

Gegen die Wertung eines Rennens kann Protest eingelegt werden.

2.3.3.1.2 Berechtigte

Proteste können nur von den verantwortlichen und gemeldeten Obleuten der an dem Rennen beteiligten Vereine eingereicht werden.

2.3.3.1.3 Form

Proteste sind schriftlich unter Beifügung der Gebühr einzureichen.

2.3.3.1.4 Frist

Proteste, die ein Rennen betreffen, müssen spätestens 30 Minuten nach Bekanntgabe des Rennergebnisses eingereicht werden.

2.3.3.1.5 Gebühren

Die Protestgebühren betragen bei einer Deutschen Meisterschaft für alle Klassen 37,50 Euro, bei den sonstigen Regatten 25,00 Euro. Die Protestgebühr verfällt bei Ablehnung zugunsten des Veranstalters.

Veranstalter der Deutschen Meisterschaften und Gruppenmeisterschaften ist der DKV, bei Landesmeisterschaften ein LKV.

2.3.3.1.6 Instanz

Proteste sind nur bei der Jury einzureichen.

2.3.3.1.7 Verhandlung und Entscheidung

- Alle Proteste werden durch die Jury behandelt und entschieden. Ist dies nicht möglich, so geht die Zuständigkeit auf die Beschwerdeinstanz über.
- Nur solche Jurymitglieder dürfen an einer Entscheidung mitwirken, die keinem durch den Protest betroffenen Verein angehören.
- Die Jury muss die Partei, gegen die sich der Protest richtet, benachrichtigen.
- Die Jury ist verpflichtet, alle zur Wahrheitsfindung notwendigen Erhebungen anzustellen.
- Über jede Protestverhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Aussagen der beteiligten Zeugen und die Entscheidung der Jury enthält.
- Die Entscheidung der Jury ist den verantwortlichen Obleuten der beteiligten Vereine zur Kenntnis zu bringen. Die Vereine erhalten eine Ausfertigung des Protokolls.

2.3.3.2 Beschwerden

2.3.3.2.1 Grundsatz

Gegen den Beschluss der Jury ist die Beschwerde zulässig.

2.3.3.2.2 Berechtigte

Beschwerden können nur vom Vorstand des betroffenen Vereins eingereicht werden.

2.3.3.2.3 Form

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und an den Vorsitzenden der Beschwerdeinstanz zu richten.

2.3.3.2.4 Fristen

- Beschwerden müssen innerhalb von sieben Tagen (Poststempel) nach der Regatta eingereicht werden.
- Gelangen schwerwiegende, sachliche Einspruchsgründe erst nachträglich zur Kenntnis des Einspruchsberechtigten, steht ihm das Beschwerderecht bis zur Tagung der

Landesrennsportwarte zu. Der Beschwerde ist eine Begründung für das Versäumnis der Einspruchsfrist beizufügen.

2.3.3.2.5 Gebühren

Bei Einreichung der Beschwerde ist eine Gebühr zu entrichten, die bei Ablehnung zugunsten der Beschwerdeinstanz verfällt.

Die Höhe der Beschwerdegebühren betragen für Deutsche Meisterschaften 75,00 Euro, für sonstige Regatten 50,00 Euro.

2.3.3.2.6 Instanzen

- Beschwerdeinstanzen sind für alle Regatten, die der Genehmigungspflicht durch den DKV-Ressortleiter unterliegen:
 - a) die DKV-Ressorttagung, deren Vorsitzender der DKV-Ressortleiter ist. Der DKV-Ressortleiter kann den Vorsitz an einen Landesrennsportwart delegieren.
 - b) das Präsidium des DKV
- Bei den übrigen Regatten sind die Beschwerdeinstanzen:
 - a) der zuständige Landesrennsportwart
 - b) der geschäftsführende Vorstand des zuständigen LKV.

2.3.3.2.7 Verhandlung und Entscheidung

- An der Beschwerdeverhandlung kann nicht mitwirken, wer
 - a) Partei oder mit einer Partei verwandt oder verschwägert ist;
 - b) einem Verein angehört, der Partei ist;
 - c) in der Vorinstanz mitentschieden hat.
- Über jede Beschwerdeverhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Aussagen der beteiligten Zeugen und die Entscheidung der Beschwerdeinstanz enthält.
- Die Entscheidung der Beschwerdeinstanz ist dem Beschwerdeführer und den beteiligten Vereinen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

2.4 WETTKAMPFSTRECKE, TECHNISCHE EINRICHTUNGEN

2.4.1 Rennstrecke für Regatten der Kategorie A / technische und sonstige Einrichtungen

2.4.1.1 Die Rennstrecke muss drei Stunden vor Beginn der Wettkämpfe durch die vorgeschriebenen und gut sichtbaren Markierungen abgesteckt sein. Die Pläne der Wettkampfstrecke müssen an geeigneten Stellen ausgehängt werden.

2.4.1.2 Die Start- und Ziellinien müssen rechtwinklig zu den Bahnen liegen.

2.4.1.3 25 Meter hinter den Startlinien sind beiderseits Markierungen mit gelben Flaggen von 40 x 40 cm zu setzen (Paddelbruchlinie).

2.4.1.4 Die Ziellinie muss durch zwei rote Flaggen von 40 x 40 cm begrenzt sein.

2.4.1.5 Die Markierungen der Rennstrecke dürfen nicht starr eingebaut werden.

2.4.1.6 Die Wassertiefe der Rennstrecke muss auf ihrer gesamten Länge und Breite mindestens zwei Meter betragen.

2.4.1.7 Sprint-, Kurz- und Mittelstrecke

- 2.4.1.7.1 Die Rennstrecken müssen neun Bahnen mit einer Mindestbreite von je neun Metern aufweisen.
- 2.4.1.7.2 Die einzelnen Bahnen sind zu markieren. Der Abstand der Ballons in Längsrichtung darf 50 m nicht überschreiten.
Bei der Sprint-DM darf der Abstand der Ballons in Längsrichtung 25 m nicht überschreiten. (s.a. Teil 3.5.1 dieser WB)
- 2.4.1.7.3 Die jeweils letzten Bahnmarkierungen müssen 1 - 2 m hinter der Ziellinie angebracht sein. Diese Bojen müssen von links nach rechts die Nummern 0 – 9 tragen.
- 2.4.1.7.4 Für die Starts müssen automatische Startanlagen oder Startpontons, die mit Starthelfern besetzt sind, ausgelegt werden. Startbrücken, Startpontons oder Überspannungen am Start müssen mit Lautsprechern ausgerüstet sein.
- 2.4.1.8 Langstrecke
- 2.4.1.8.1 Die erste Bahn muss mindestens 1000 m geradeaus sein.
- 2.4.1.8.2 Jeder Wendebogen muss mindestens einen Radius von 40 m haben und durch mindestens sechs Bojen mit diagonal geteilten gelb/roten Flaggen gekennzeichnet sein. Die Flaggen müssen 40 x 40 cm groß sein. Das Feld oberhalb der Diagonalen ist gelb.
- 2.4.1.8.3 Die Zielbegrenzung darf 100 m nicht unterschreiten und 150 m nicht überschreiten. Eine der Zielbegrenzungsflaggen muss so nah wie möglich am Zielgericht gesetzt sein.

2.4.2 Vorrichtungen für Start und Starter

- eine Absperrung des Platzes für den Starter nebst Hilfskräften, in ausreichendem Maße und mit Regenschutz,
- eine unverrückbare Visierlinie zum Ausrichten der Boote,
- eine Lautsprecheranlage für die Kommandos (ersatzweise Megaphon),
- eine Startpistole mit ausreichend Munition bzw. andere geeignete akustische Startsignalsysteme,
- eine Telefon- oder Sprechfunkverbindung zur Jury und zum Zielgericht.

2.4.3 Vorrichtungen für Streckenschiedsrichter

Der Ausrichter einer Regatta muss alle Voraussetzungen schaffen, die sicherstellen, dass jedes Rennen, das ohne Wende gefahren wird, von mindestens einem Streckenschiedsrichter, bei Gruppenregatten und Deutschen Meisterschaften von zwei Streckenschiedsrichtern, auf dem Wasser begleitet und beaufsichtigt werden kann.

- Für die Langstreckenrennen, die im Rundkurs gefahren werden, müssen technische Voraussetzungen in solchem Maße vorhanden sein, dass die gesamte Rennstrecke von einer ausreichenden Zahl von Streckenschiedsrichtern beaufsichtigt werden kann.
- Jedem Streckenschiedsrichter ist ein Sprachverstärker, z.B. Megaphon, und je eine rote und weiße Flagge zur Verfügung zu stellen.
- Ferner sollte dem Streckenschiedsrichter eine Funkverbindung zur Verfügung gestellt werden.

- Auf Beschluss der Jury kann bei DM und Gruppenregatten das Mitfahren der Streckenschiedsrichter eingeschränkt werden oder unterbleiben.

2.4.4 Vorrichtungen für Wendenschiedsrichter

- Eingangs und im Scheitelpunkt jeder Wende sind auf dem Wasser die Voraussetzungen für den Einsatz der Wendenschiedsrichter zu schaffen.
- Zwischen den Wendenschiedsrichtern und dem Zielgericht/Jury muss eine direkte Nachrichtenverbindung (Funk oder Telefon) bestehen.
- Jedem Wendenschiedsrichter ist ein Sprachverstärker, z.B. Megaphon, zur Verfügung zu stellen.

2.4.5 Vorrichtungen für Ziel und Zielgericht

- ein abgesperrter Platz für die Zielrichter nebst Hilfskräften in ausreichendem Maße und mit Regenschutz, eine unverrückbare Visieranlage zur Feststellung der einlaufenden Boote, eine Lautsprecheranlage oder ein Megaphon und eine akustische Signalanlage (Glocke oder Horn), eine Sitzvorrichtung am Zielvisier, auf der in Verlängerung der Ziellinie die Sitze angebracht sind,
- Telefon- oder Sprechfunkverbindungen,
- je eine rote und weiße Flagge,
- bei Gruppenregatten und Deutschen Meisterschaften sind eine Zeitmessanlage und eine Zielfotoeinrichtung (Schlitzkamera bzw. Line-Scan-Kamera) erforderlich. Ersatzweise kann bei Gruppenregatten auch eine Videoanlage eingesetzt werden. Dieser zu begründende Einsatz bedarf der gesonderten Genehmigung des DKV-Ressortleiters.

2.5 WETTKAMPFORGANISATION

2.5.1 Die Regattaausschreibung muss enthalten:

2.5.1.1 Ort, Tag und Zeitangabe der Wettkämpfe

2.5.1.2 Kategorie des Wettkampfes

2.5.1.3 Reihenfolge und Startzeiten der Rennen mit Angaben der Bootsgattungen, Bootsklassen, Alters- und Leistungsklassen.

Die aus der Reihenfolge der Rennen in der Ausschreibung ersichtliche Durchlässigkeit muss in den Qualifikationsläufen gewährleistet sein.

2.5.1.4 Streckenlängen und Wassertiefen

2.5.1.5 Anzahl der zur Verfügung stehenden Startbahnen bei Sprint-, Kurz- und Mittelstrecken.

2.5.1.6 Termin des Meldeschlusses, der maximal 18 Tage vor dem ersten Wettkampftag liegen darf. (Datum des Poststempels)

2.5.1.7 Anschrift der Meldestelle, sowie Orts-, Datum- und Zeitangabe der Meldeeröffnung und Startverlosung, die maximal 15 Tage vor dem ersten Wettkampftag liegen darf.

2.5.1.8 Höhe der Startgebühren.

2.5.2 Meldungen

- 2.5.2.1 Meldungen zu Wettkämpfen dürfen für Vereinsmitglieder nur durch die Vereine, für Einzelmitglieder nur durch die Einzelmitglieder-Obleute abgegeben werden. Ein Sportler darf zu einem Rennen, außer als Ersatzfahrer, nur einmal gemeldet werden. Verstöße ahndet die Jury.
- 2.5.2.2 Die Obleute der Vereine und Einzelmitglieder sind für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich und vertreten während der Wettkämpfe die Belange der von ihnen gemeldeten Sportler.
- 2.5.2.3 Stellvertretung durch einen Beauftragten ist zulässig, entbindet aber nicht von der Verantwortlichkeit.
- 2.5.2.4 Für die Meldungen sind nur die DKV-Vordrucke für Einzel- und Sammelmeldungen zu benutzen. Sie müssen vollständig und gut leserlich ausgefüllt sein. Bei Meldungen auf elektronischem Wege (z.B. Diskette, CD, DVD, Email, ...) müssen unbedingt die ausgedruckten Sammelmeldungen einschließlich der Ersatzfahrer auch mitgeschickt werden. Auf Einzelmeldungen kann in diesem Fall verzichtet werden. Verstöße können von der Jury geahndet werden.
- 2.5.2.5 Für je zehn Sportler kann ein Obmann benannt werden.
- 2.5.2.6 Fax- und Telefonmeldungen mit Namensangaben sind zulässig. Sie müssen spätestens zur Meldeeröffnung schriftlich beim Ausrichter vorliegen.
- 2.5.2.7 Jede nach Beginn der Meldeeröffnung eingehende Meldung ist ungültig.

2.5.3 Meldeeröffnung / Startverlosung

- 2.5.3.1 Bei der Meldeeröffnung werden für die fristgerecht eingegangenen Meldungen die Vorlauf- und Startplatzverlosungen durchgeführt.
- Obleute der meldenden Vereine haben Zutrittsrecht.
- Über jede Meldeeröffnung ist ein Protokoll zu führen, worin die Anwesenheitsliste, das Meldeergebnis und etwaige Beschlüsse enthalten sind. Das Protokoll ist vom Leiter der Startverlosung und von einem der anwesenden Obleute zu unterzeichnen.
- 2.5.3.2 In keinem Rennen der Sprint-, Kurz- und Mittelstrecken dürfen mehr als neun Boote fahren.
- 2.5.3.3 Für Rennen mit einer größeren Anzahl von Booten werden Qualifikationsläufe angesetzt oder es werden Teilrennen gefahren. Bei der Verlosung von Vorläufen und Teilrennen müssen Boote desselben Vereins in verschiedenen Vorläufen bzw. Teilrennen verlost werden. Nur dann, wenn die Zahl der gemeldeten Boote eines Vereines die Zahl der Vorläufe oder Teilrennen übertrifft, ist eine Ausnahme zulässig.
- Bei Deutschen Meisterschaften erfolgt die Auslosung der Zwischen- und Endläufe nach Setzsystem. (s. Anlage der WB)
- 2.5.3.4 Qualifikationsläufe bzw. Teilrennen müssen mit der gleichen Zahl von Booten besetzt sein. Ist dies nicht möglich, so haben die ersten Läufe die größere Anzahl von Booten.

2.5.4 Programm / Vorprogramm

- 2.5.4.1 Aufgrund der Meldungen ist ein Vorprogramm herauszugeben, sofern nicht sofort ein endgültiges Programm übersandt werden kann. Das Vorprogramm muss allen

teilnehmenden Vereinen, der Jury und den eingesetzten Kampfrichtern fünf Tage vor dem ersten Wettkampftag zugegangen sein.

2.5.4.2 Im Vorprogramm müssen mitgeteilt werden:

- die endgültige Einteilung und Reihenfolge der Rennen,
- die Startzeiten,
- Ort, Datum und Zeit der Obleutebesprechung,
- Lage des Regattabüros,
- die Namen aller Vereine in der Reihenfolge der Vereinsnummern und die gewünschte Kurzfassung ihres Vereinsnamens,
- Vor- und Zunamen der gemeldeten Sportler.

2.5.4.3 Das endgültige Programm muss spätestens zu Beginn der ersten Obleutebesprechung vorliegen und zusätzlich zu den Angaben des Vorprogramms enthalten:

- die Namen der Jurymitglieder und des Vorsitzenden,
- die Namen der Kampfrichter,
- die Namen der Mitglieder des Organisationsausschusses (OA),
- die Bezeichnung der Siegerauszeichnungen, der Ehren- und Gedächtnispreise, bei Gedächtnispreisen die Bedingungen und bisherigen Gewinner.

2.5.5 **Formulare**

Der Ausrichter hat alle zur Regattaabwicklung notwendigen Formulare bereitzustellen.

2.5.6 **Obleutebesprechung**

2.5.6.1 Jede Regatta wird mit der Obleutebesprechung eröffnet, die spätestens 1 ½ Stunden vor dem ersten Rennen der Regatta beginnt. Bei Veranstaltungen, die länger als zwei Tage dauern, beginnt die Obleutebesprechung zwei Stunden vor dem ersten Rennen der Regatta. Wird bei einer Veranstaltung, die länger als zwei Tage dauert, eine weitere Obleutebesprechung nötig, so wird deren Zeitpunkt bei der ersten Obleutebesprechung festgelegt.

2.5.6.2 Zutritt zur Obleutebesprechung haben alle befugten Personen der Organisation, die in den Meldungen genannten Vereinsobleute (einer pro Verein) sowie die Kampfrichter und Mitglieder der Jury. Zutritt zu allen Obleutebesprechungen haben die Landesrennsportwarte und LKV-Kampfrichterobleute sowie der DKV-Ressortleiter und seine Beauftragten, der DKV-Sportdirektor, der DKV-Referent für Kampfrichterwesen und seine Beauftragten, die DKV- und Landestrainer.

2.5.6.3 Den Vorsitz führt der Bezirks- bzw. Landesrennsportwart, bei Deutschen Meisterschaften der DKV-Ressortleiter. Stellvertreter dürfen benannt werden.

2.5.6.4 Ablauf der Obleutebesprechung:

2.5.6.4.1 Zu Beginn der Obleutebesprechung werden die teilnehmenden Vereine, vertreten durch ihre Obleute, aufgerufen.

- 2.5.6.4.2 Anschließend sind in der zeitlichen Abfolge, dem endgültigen Programm entsprechend, nacheinander alle Rennen bzw. Teilrennen oder Qualifikationsläufe durch den Vorsitzenden der Obleutebesprechung aufzurufen.
- 2.5.6.4.3 Die Obleute haben beim Aufruf eines Qualifikationslaufes bzw. Teilrennens bis zum Aufruf des nächsten die Möglichkeit, Bootsbesetzungen um- oder abzumelden.
- 2.5.6.4.4 Anschließend sind Änderungen in der Jury- und Kampfrichterbesetzung den Obleuten mitzuteilen.
- 2.5.6.4.5 Es folgen Ausführungen zum Streckenverlauf der Regattastrecke. Weiterhin können organisatorische Dinge angesprochen werden.
- 2.5.6.4.6 Jede Obleutebesprechung schließt mit einem Zeitvergleich und der Festlegung der Regattazeit durch den Vorsitzenden der Obleutebesprechung.

2.5.7 Um-, Ab- und Nachmeldungen

Ummeldungen der Besetzungen können vorgenommen werden und zwar für je gemeldeten:

- 2.5.7.1
- | | | |
|-----------|------|--|
| K 1 / C 1 | ein | als Ersatz gemeldeter Sportler |
| K 2 / C 2 | zwei | als Ersatz gemeldete Sportler |
| K 4 / C 4 | vier | als Ersatz gemeldete Sportler |
| C 8 | acht | als Ersatz gemeldete Sportler
und ein Steuermann. |
- 2.5.7.2 Werden mehr als die vorbezeichneten Ersatzfahrer auf dem Meldezettel aufgeführt, gelten nur die ersten Namen:
- | | |
|--------------------|----------------------------|
| Erster | im K 1 / C 1 |
| Erster und Zweiter | im K 2 / C 2 |
| Erster bis Vierter | im K 4 / C 4 |
| Erster bis Achter | im C 8 und ein Steuermann. |
- 2.5.7.3 Die zusätzliche Ummeldemöglichkeit von Bootsbesetzungen zwischen Läufen des gleichen Rennens („Kreuzmeldung“) ist nur bis maximal 50% der Bootsbesetzung erlaubt. Die zusätzliche Ummeldemöglichkeit besteht auch für Boote eines Vereines innerhalb des gleichen Laufes bis zu maximal 50% der Bootsbesetzung. Unter gemeldeten Fahrern sind auch die namentlich aufgeführten Ersatzfahrer zu verstehen. Von den gemeldeten Fahrern müssen im C8 vier, im C4/K4 zwei und im C2/K2 einer zum Einsatz kommen.
- 2.5.7.4 Um- und Abmeldungen für jeden Regattatag, der nicht mit einer Obleutebesprechung beginnt, sind bis spätestens eine Stunde vor dem ersten Rennen dieses Regattatages schriftlich der Jury mitzuteilen.
- 2.5.7.5 Sportler, die nicht abgemeldet werden, müssen am Rennen teilnehmen.
- 2.5.7.6 Sportler, die nicht rechtzeitig am Start erscheinen, sind für weitere Rennen derselben Regatta nicht mehr startberechtigt.
- 2.5.7.7 Nachmeldungen sind nicht zulässig.
In begründeten Fällen kann die Jury einer Veranstaltung Nachmeldungen annehmen, wenn diese bis spätestens 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn
- dem Jury-Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und
 - dem in der Ausschreibung bekannt gegebenen Ausrichter schriftlich vorliegen.

Für eine Nachmeldung ist das Startgeld zu entrichten und es kann eine Bearbeitungsgebühr bis in Höhe des doppelten Startgeldes erhoben werden.

2.5.7.8 Abmeldungen sind nur zulässig zu:

- Vorläufen
- Teilrennen
- Endläufen ohne vorherige Qualifikation

Abmeldungen können nicht zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Jury.

2.5.7.9 Ergibt sich durch Abmeldungen, dass nur soviel Boote für den Endlauf verbleiben, wie in einem Lauf starten können, so wird dieser neu verlost.

2.5.7.10 Die Startgebühr eines abgemeldeten Bootes verfällt und wird nicht zurückerstattet.

2.5.7.11 Werden soviel Boote abgemeldet, dass nur noch ein Boot verbleibt und das Rennen ausfallen muss, so ist für dieses Boot die Startgebühr zurückzuerstatten. Dies gilt nicht, wenn in diesem Lauf ein Boot desselben Vereins abgemeldet wurde.

2.5.7.12 Wird zu einem ausgeschriebenen Rennen nur ein Boot gemeldet und kommt somit kein Rennen zustande, ist die Startgebühr zurückzuerstatten.

2.6 KLASSEN UND BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE TEILNEHMER/-INNEN

2.6.1 Merkmale der Klassen, Bestimmungen zur Änderung der Renneigenschaften

2.6.1.1 Schüler B:

Rennen im C1/K1 der Schüler B müssen als Jahrgangrennen ausgetragen werden.

Kinder, die altersmäßig der Schülerklasse B oder jünger angehören, müssen in jedem Rennen eine Schwimmhilfe tragen.
Die Schwimmhilfe muss eine Mindesttragefähigkeit von 4 kg besitzen.

2.6.1.2 Schüler A und Jugend:

In der Schülerklasse A und der Jugendklasse können Jahrgangrennen ausgetragen werden.

2.6.1.3 Leistungsklasse mit Renneigenschaft LK II:

Damen und Herren, die nicht mehr der Juniorenklasse angehören und

- keine sechs Siege bei Regatten der Kategorie A gefahren haben;
- keine 1. - 3. Plätze bei Deutschen Meisterschaften belegt haben;
- auf Antrag aus der LK I zurückversetzt worden sind. Ein solcher Antrag auf Zurückversetzung ist schriftlich, mit den entsprechenden Nachweisen, an den zuständigen Landesrennsportwart zu stellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der betroffene Sportler im Jahr vor der Zurückversetzung keinen Sieg in der LK I bei Regatten der Kategorie A gefahren und keinen 1. - 3. Platz bei der DM belegt hat.

2.6.1.4 In die LK II kann ein Sportler zurückversetzt werden, dessen letzter Gewinn einer Deutschen Meisterschaft mindestens fünf Jahre zurückliegt. Der Antrag auf Zurückversetzung ist

schriftlich an den zuständigen Landesrennsportwart des LKV, mit entsprechenden Nachweisen, zu stellen.

2.6.1.5 Leistungsklasse mit Renneigenschaft LK I:

Damen und Herren, die nicht der Leistungsklasse II oder der Juniorenklasse angehören. Deutsche Meister sind in allen Klassen ihrer Bootsgattung Angehörige der LK I.

2.6.1.6 Senioren A, B, C, D:

Damen und Herren, die der entsprechenden Altersklasse angehören und die im laufenden Kalenderjahr noch kein Rennen bei einer Regatta der Kategorie A in der LK I gewonnen haben und in keinem Rennen der Leistungsklassen im Einer der gleichen Regatta starten.

2.6.2 Spezielle Bestimmungen

2.6.2.1 Damen und Herren, die Angehörige der LK I im K 1 und K 2 sind, gehören auch im K 4 der LK I an. Umgekehrt sind die Damen und Herren, die im K 4 Angehörige der LK I sind, nicht automatisch auch im K 1 und K 2 Angehörige der LK I.

2.6.2.2 Herren, die Angehörige der LK I im C 1 und C 2 sind, gehören auch im C 4 und C 8 der LK I an. Umgekehrt sind die Herren, die im C 4 und C 8 Angehörige der LK I sind, nicht automatisch auch im C 1 und C 2 Angehörige der LK I.

2.6.2.3 Der Verzicht auf einen Sieg verhindert nicht die Änderung der Renneigenschaft. Die Änderung der Renneigenschaft tritt nach Beendigung der Veranstaltung in Kraft.

2.6.2.4 Hat sich die Renneigenschaft in der Zeit zwischen den Meldeterminen und der darauf folgenden Regatta verändert, muss der Sportler bzw. die betroffene Mannschaft in die LK I umgemeldet werden, falls ein Startplatz frei ist oder frei wird. Stehen mehr Ummeldungen an, als Plätze frei sind, muss ausgelost werden.

2.6.3 Strecken- und Startbeschränkungen

2.6.3.1 Schülerklasse

Schüler B dürfen bis zu einer Streckenlänge von 2.000 m fahren und an einem Tag bis zu fünfmal starten.

Schüler A dürfen bis zu einer Streckenlänge von 6.000 m fahren.

Sportler des jeweils ältesten Jahrganges einer Schülerklasse dürfen auf Strecken bis 500 m in Mannschaftsbooten der jeweils nächsthöheren Wettkampfklasse starten, wenn mindestens die Hälfte der Sportler in diesen Mannschaftsbooten der nächsthöheren Wettkampfklasse angehört.

2.6.3.2 Jugendklasse

Jugendliche dürfen bis zu einer Streckenlänge von 6.000 m fahren. Es ist ihnen gestattet, an Rennen der Juniorenklasse bis 1.000 m teilzunehmen.

2.6.3.3 Juniorenklasse

Junioren dürfen bis zu einer Streckenlänge von 6.000 m fahren.

2.6.3.4 Junioren in der LK

Junioren dürfen an Rennen der LK bis zu einer Streckenlänge von 1.000 m teilnehmen.

2.6.3.5 Langstrecke

Der Start auf der Langstrecke ist auf die Anzahl der zulässigen Starts pro Tag anzurechnen. Bei Meisterschaften ist nur ein Langstreckenrennen pro Tag erlaubt.

2.6.3.6 Überschreitung der zulässigen Starts

Hat ein Sportler die zulässige Anzahl von Starts absolviert, so verliert er für den Rest des Tages seine Startberechtigung. Jede Teilnahme an einem Teilrennen, Qualifikations- oder Endlauf ist ein Start.

2.6.3.7 Rennsportausweis

Der Rennsportausweis ist ein persönliches Dokument und muss enthalten:

- die Personalien;
- Lichtbild und Unterschriften des Inhabers (unterhalb des Lichtbildes und bei der Antidopingklärung), wobei das Lichtbild durch Abstempeln des Vereins zu bestätigen ist;
- Eintrittsdatum in den Verein mit Vereinsangabe;
- Bestätigung, dass der Inhaber Freischwimmer ist;
- Bestätigung vorgenommener Vereinswechsel durch den zuständigen Landesrennsportwart oder dessen Beauftragten;
- einen Vermerk über die derzeitige Klassenzugehörigkeit des Inhabers;
- Eintragungen aller Siege bzw. Platzierungen (1.-3. Platz) bei der DM durch den Ausrichter. Die Siege, die zur Veränderung der Renneigenschaft bei Angehörigen der LK II zählen, sind besonders zu kennzeichnen;
- einen Kontrollvermerk des zuständigen Landes-Kanu-Rennsportwartes oder dessen Beauftragten. Der Kontrollvermerk muss jährlich erneuert werden. Zu diesem Zweck sind die Kanu-Rennsportausweise zwischen dem 1.1. und dem 31.3. eines jeden Jahres an die zuständige Stelle einzuschicken. Auf Verlangen ist dabei zur Überprüfung der Personalien ein amtliches Dokument vorzulegen. Der Landes-Kanu-Verband ist berechtigt, bei verspäteter Vorlage von Rennsportausweisen eine Bearbeitungsgebühr zu erheben;
- eine ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit des Inhabers. Diese Bescheinigung muss zusammen mit dem Rennsportausweis eingereicht werden und darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als sechs Monate sein. Die Sporttauglichkeit kann auch in einem getrennten Gesundheitspass bestätigt werden. Dieser ist mit dem Rennsportausweis vorzulegen. Ist dieser Vermerk durch den Landesrennsportwart oder dessen Beauftragten in den Rennsportausweis übernommen, so braucht der Gesundheitspass nicht mehr mitgeführt werden;

Mit Beginn des ersten Rennens der Veranstaltung müssen die Rennsportausweise der teilnehmenden Vereine, sortiert nach Klassen, im Regattabüro vorliegen. Es sind nur die Rennsportausweise von Sportlern abzugeben, die wirklich am Wettkampf teilnehmen. Verstöße ahndet die Jury.

2.6.3.8 Vereins-/Verbandswechsel

Ein Sportler ist im neuen Kalenderjahr nur dann für einen anderen Verein startberechtigt, wenn:

- der abgebende Verein die Abmeldung vom Rennsport oder den Vereinsaustritt bescheinigt hat. Diese Bescheinigung sowie der Rennsportausweis selbst dürfen nicht verweigert werden.
- der aufnehmende Verein den Eintritt bestätigt hat.
- der zuständige Landesrennsportwart die Abmeldung und Anmeldung bestätigt hat.
- den Wechsel in einen anderen LKV beide Landesrennsportwarte bestätigt haben.

Alle Eintragungen sind im Rennsportausweis vorzunehmen.

Im Zweifelsfall verliert der Sportler sofort die Startberechtigung und darf ab der nächsten Regatta nur für den Verein des Vorjahres starten.

2.6.3.9 Renngemeinschaften

2.6.3.9.1 Renngemeinschaften sind auf Basis der Bundesländer bei allen Regatten und Meisterschaften startberechtigt und werden hierbei wie Vereine behandelt. Das Saarland und Rheinland-Pfalz werden in Anbetracht ihres gemeinsamen Olympiastützpunktes wie ein Bundesland behandelt. Erreicht bei der LAL-Rahmenkonzeption ein Bundesland weniger als 10 Punkte, so darf dieses mit einem Bundesland derselben Gruppe in der RG zusammengehen.

Diese RG-Erweiterung ist schriftlich beim DKV-Ressortleiter bis zum 01.03. eines Jahres zu beantragen. Beim Erreichen der Bewertung 15 Punkte muss das betroffene Bundesland wieder eine eigenständige RG stellen.

Die RG-Erweiterung ist durch die Präsidenten/Vorsitzenden der beteiligten Landes-Kanu-Verbände zu beantragen. In diesem Antrag ist ein Landesrennsportwart als verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.

Das Zusammengehen mit einem anderen Bundesland kann grundsätzlich nur in der Gesamtheit aller Boots- und Altersklassen erfolgen und nicht pro Klasse mit einem jeweils anderen Bundesland. Das aufnehmende Bundesland muss dem Zusammengehen zustimmen.

Während der Dauer des RG-Zusammenschlusses kann nicht in Teilbereichen für die ursprünglichen RG's gestartet werden. Die Beteiligten haben sich unter Beachtung von Ziffer 2.6.3.9.4 auf einen gemeinsamen Namen zu einigen.

2.6.3.9.2 Ein an einer Renngemeinschaft beteiligter Sportler kann ab der Altersklasse Jugend in sämtlichen Mannschaftsbooten auf einer Regatta pro Rennen entweder für seinen Verein oder für die entsprechende Renngemeinschaft starten.

Auch in einer Renngemeinschaft ist die Beteiligung des älteren Schüler-A-Jahrganges in den Mannschaftsbooten der Jugend-Altersklasse erlaubt.

2.6.3.9.3 Renngemeinschaften können nur von den jeweiligen Landes-Kanu-Rennsportwarten oder deren Beauftragten gemeldet werden.

Mit der Meldung ist ein verantwortlicher Mannschaftsführer zu benennen.

Liegen bei einer Regatta sowohl eine Meldung der Renngemeinschaft wie von einem Verein vor (Doppelmeldung), so hat die Meldung der Renngemeinschaft Vorrang und die Meldung des Vereins wird zu Gunsten des Veranstalters gestrichen.

2.6.3.9.4 Die Namensbezeichnung einer Renngemeinschaft muss das Kürzel RG sowie den Namen des betreffenden Bundeslandes beinhalten. In den Meldeprogrammen und Ergebnislisten sind neben dem Namen der Renngemeinschaft auch die Namen der Heimatvereine bei den jeweiligen Sportlern aufzuführen.

Die Bildung von Renngemeinschaften unter Beteiligung von Vereinen, die in ihrem Namen einen Ort nennen, der nicht in dem Bundesland liegt, in dem der Verein seinen Sitz hat, oder mehrere Orte nennen, die im Bereich mehrerer Bundesländer liegen, ist nicht zulässig. Gleiches gilt für Vereine, die in ihrem Vereinsnamen den Zusatz „Renngemeinschaft“ oder eine entsprechende Abkürzung führen. Sportler solcher Vereine sind folglich nicht startberechtigt bei ausgeschriebenen Wettkämpfen im Bereich des DKV.

Der Zusatz „Renngemeinschaft“ und die entsprechende Abkürzung „RG“ bleiben ausschließlich den Renngemeinschaften nach Ziffer 2.6.3.9 vorbehalten.

2.6.3.9.5 DKV-Mannschaften dürfen nur vom DKV-Sportdirektor oder dessen Beauftragten gemeldet werden und sind auf Meisterschaftsrennen nicht startberechtigt.

2.6.3.9.6 Eine zusätzliche Sammelunterlage von Rennpasskopien der Sportler, die für eine Renngemeinschaft starten, ist nicht mehr notwendig. Die Vorlage der Rennpässe durch die Heimatvereine ist ausreichend.

2.6.3.10 Start in unterschiedlichen Bootsgattungen

Ein Sportler kann in unterschiedlichen Bootsgattungen des Kanu-Rennsports nur für einen Verein starten. Er kann in anderen Sportarten des DKV für andere Vereine starten.

2.6.3.11 Verpflichtungen bei der Teilnahme

2.6.3.11.1 Jeder Sportler unterwirft sich mit seiner Meldung zu einer Veranstaltung diesen Wettkampfbestimmungen.

2.6.3.11.2 Jeder Sportler ist verpflichtet, die sportlichen Ehrbegriffe zu wahren und die ICF-Statuten zu beachten.

2.6.3.11.3 Jeder Sportler ist verpflichtet, in allen Rennen erkennbaren Einsatz zu zeigen.

2.6.3.12 Start auf eigene Gefahr

Jeder Sportler startet auf eigene Gefahr.

2.6.3.13 Start- und Teilnahmebeschränkungen

2.6.3.13.1 Weibliche Wettkampfteilnehmer dürfen nicht in Rennen von männlichen Wettkampfteilnehmern starten. Diese Regelung gilt auch im umgekehrten Falle.

2.6.3.13.2 Für Rennen der Bootsgattung Canadier sind nur männliche Teilnehmer zugelassen.

2.6.3.13.3 Jeder Sportler darf bei Meisterschaften an einem Tag nur ein Langstreckenrennen bestreiten.

2.6.3.13.4 Für Schüler B sind die Beschränkungen der Starts pro Tag einzuhalten.

2.6.3.13.5 Sportler, die an Wettkämpfen teilnehmen, können weder als Kampfrichter noch in der Jury tätig sein. Auf Veranstaltungen der Kategorie B kann die Jury auf Antrag Ausnahmen zulassen.

2.6.3.13.6 Für Regional- und Meisterschaftsveranstaltungen sind Teilnahmebeschränkungen möglich.

2.7 RENNABLAUF

2.7.1 Phasen eines Rennens

2.7.1.1 Vorstartphase und Startphase

- 2.7.1.1.1 Sportler müssen in ordnungsgemäßer Kleidung und mit Boots-, Rücken- und ggf. Brustnummern zu ihren Starts erscheinen.
- 2.7.1.1.2 Sportler müssen sich zwei Minuten vor dem Start so in der Nähe des Starts aufhalten, dass sie die Anweisungen des Starters/Vorstarters befolgen und in dieser Zeit ihre Startposition einnehmen können.
- 2.7.1.1.3 Sportler müssen sich beim Aufruf durch den Starter eindeutig bemerkbar machen.
- 2.7.1.1.4 Sportler müssen einer Aufforderung des Starters nachkommen, die Bekleidung im Sinne der Vorschriften zu korrigieren. Dabei dürfen sie den Start nicht verzögern.
- 2.7.1.1.5 Sportler müssen den Anweisungen des Starters unverzüglich folgen. Sie dürfen den Start nicht verzögern.
- 2.7.1.1.6 Die Startphase selbst umfasst das Ausrichten der Boote bis zum Passieren der Paddelbruchlinie.
- 2.7.1.1.7 Der Starter, ggf. unterstützt durch Vorstarter und Streckenschiedsrichter, führt den Start durch.
- 2.7.1.1.8 Der Starter kann einen Start unterbrechen bzw. abbrechen, einen Start neu einleiten, für Fehlstarts Verwarnungen aussprechen und Sportler vom Rennen ausschließen.
- 2.7.1.1.9 Sportler dürfen bei Rückruf des Starters (Startabbruch), während der Phase des Ausrichtens die Startlinie nicht mehr durchbrechen. Um möglichst schnell die Startposition erneut einzunehmen, soll grundsätzlich rückwärts zur Startlinie zurückgepaddelt werden. Generell müssen nach einem Fehlstart die Sportler schnellstmöglich zur Startlinie zurückkehren. Sie dürfen nur nach Erlaubnis des Starters erneut in den Start einfahren.
- 2.7.1.1.10 Der Start wird durch einen Schuss, ein elektronisches Signal oder den Ruf "LOS" ("GO") freigegeben.
Bei Verwendung einer automatischen Startanlage muss das Vorkommando „Start innerhalb von 10 Sekunden“ gegeben werden. Zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des nachfolgenden zehnssekündigen Zeitraums muss der Start erfolgen.
- 2.7.1.1.11 Bricht einem Sportler in der Startphase das Paddel, bevor seine Bootsspitze die Paddelbruchlinie passiert hat, so muss er sich sofort durch lautes Rufen bemerkbar machen und, wenn möglich, das beschädigte Paddel nach oben halten.
- 2.7.1.1.12 Ertönt in dieser Phase des Rennens ein Schuss oder eine entsprechende Aufforderung (z.B. auch ein elektronisches Signal) des Starters bzw. Streckenschiedsrichters, das Paddeln einzustellen, so ist das Rennen abgebrochen und von allen Sportlern das Paddeln einzustellen. Das Rennen muss sofort neu gestartet werden. Das Paddel kann ersetzt werden, soweit ein Ersatzpaddel am jeweiligen Start zur Verfügung steht.
- 2.7.1.2 Rennphase
 - 2.7.1.2.1 Die Rennphase umfasst das Passieren der Rennstrecke vom Start bis zum Ziel.
 - 2.7.1.2.2 Alle Rennen müssen von mindestens einem Streckenschiedsrichter beaufsichtigt werden. Wird ein Rennen ohne Streckenschiedsrichter gefahren, so entscheidet die Jury über die Gültigkeit des Rennens.
 - 2.7.1.2.3 Sprint-, Kurz- und Mittelstreckenrennen

- 2.7.1.2.3.1 Sportler sollen in der Mitte ihrer Fahrbahn fahren. Sie dürfen nicht näher als fünf Meter an ein anderes Boot heranfahren.
- 2.7.1.2.3.2 Sportler müssen ihren Kurs, entsprechend den Hinweisen des begleitenden Streckenschiedsrichters, unverzüglich korrigieren.
- 2.7.1.2.3.3 Sportler können vom Streckenschiedsrichter verwart werden.
- 2.7.1.2.3.4 Sportler können vom Rennen ausgeschlossen werden.
- 2.7.1.2.4 Langstreckenrennen
 - 2.7.1.2.4.1 Bei Langstreckenrennen darf das führende Boot die Fahrbahn frei wählen.
 - 2.7.1.2.4.2 Gibt ein Sportler das Rennen auf, muss er dieses dem nächsten Wenden- oder Streckenschiedsrichter zur Kenntnis bringen.
 - 2.7.1.2.4.3 Das Fahren auf der Sog- oder Seitenwelle unter Sportlern desselben Rennens ist erlaubt. Wird in einem Rennen ein Boot überholt, so hat das überholende Boot einen solchen Abstand einzuhalten, dass das zu überholende Boot nicht behindert wird. Das zu überholende Boot darf seinen Kurs nicht derart ändern, dass es das überholende Boot behindert oder den Überholvorgang unmöglich macht.
 - 2.7.1.2.4.4 Das vorausfahrende Boot darf das bzw. die nachfolgende/n oder überholende/n Boot/e nicht abdrängen.
 - 2.7.1.2.4.5 Wird ein Langstreckenrennen als Rundstrecke mit Wendepunkten gefahren, so müssen die inneren Markierungen rechts, im Gegenuhrzeigersinn, passiert werden.
 - 2.7.1.2.4.6 Beim Einfahren in eine Wende muss der Sportler auf dem äußeren Kurs Platz für den Sportler auf dem inneren Kurs lassen, wenn dieser Sportler den Bug seines Bootes mindestens auf gleicher Höhe mit dem vorderen Süllrand des Außenbootes hat. Beim K 2 und K 4 bezieht sich das letztere auf den vordersten Sitz, beim C 2 auf den Körper des Schlagmannes.
 - 2.7.1.2.4.7 Einem in unmittelbarer Nähe der Wendebojen fahrendem Boot muss von den innen, seitlich zurückliegenden Booten, freies Fahrwasser gewährt werden.
 - 2.7.1.2.4.8 Werden Sportler während des Rennens ausgeschlossen, so müssen sie unverzüglich das Paddeln einstellen. Sie dürfen dabei andere Sportler nicht behindern.
 - 2.7.1.2.4.9 Langstreckenrennen dürfen nur neu gestartet werden, wenn sie innerhalb der ersten 250 m nach dem Start abgebrochen worden sind.
- 2.7.1.3 Zielphase
 - 2.7.1.3.1 Die Zielphase ist der Zeitraum, in dem die beteiligten Boote die Ziellinie passieren.
 - 2.7.1.3.2 Das Zielgericht beurteilt die Reihenfolge des Zieleinlaufes.
 - 2.7.1.3.3 Das Ziel ist erreicht, wenn ein Boot mit dem Vorderstevan die Ziellinie erreicht. Das Überfahren der Ziellinie wird durch ein akustisches Signal angezeigt.
 - 2.7.1.3.4 Boote müssen mit vollzähliger Besatzung die Ziellinie erreichen.
 - 2.7.1.3.5 Nach der Zieldurchfahrt und vor Bekanntgabe des Rennergebnisses müssen die Sportler ihre Boote zur Bootskontrolle bereithalten.

- 2.7.1.3.6 Soweit technisch möglich (Schlitz-Kamera-Systeme), ist der Ziellauf auf eine 1/1000stel Sekunde genau zu ermitteln.
- 2.7.1.3.7 Bei toten Rennen müssen die betreffenden Boote auf den gleichen Platz, mit der kleineren Platzziffer, gesetzt werden. Sie erhalten die gleiche Siegerauszeichnung. Die Preise werden unter den Gewinnern ausgelost.

2.7.2 Beziehung Sportler und Kampfrichter

In jeder Phase eines Rennens müssen die Sportler den Anweisungen der jeweils zuständigen Kampfrichter Folge leisten.

2.7.3 Bekleidung der Sportler

- 2.7.3.1 Alle Sportler eines Vereins müssen in einheitlicher Sportkleidung starten.
- 2.7.3.2 Der Grundsatz der Einheitlichkeit gilt insbesondere für Mannschaftsboote und betrifft alle sichtbaren Kleidungsstücke.
- 2.7.3.3 Wetterkleidung ist erlaubt. Sie muss auf Meisterschaften und Regatten der Kategorie A dem Grundsatz der Einheitlichkeit folgen. Spritzdecken und Schwimmwesten sind keine Kleidung, sie sollten aber bei Regatten der Kategorie A farblich im Sinne der Einheitlichkeit aufeinander abgestimmt sein.
- 2.7.3.4 Die leichte und eindeutige Identifikation des Sportlers sowie die Überwachung des Rennverlaufes und die Ermittlung des Rennergebnisses darf nicht beeinträchtigt werden.
- 2.7.3.5 Verstöße werden von der Jury geahndet

2.7.4 Bahn- und Rückennummern

- 2.7.4.1 Jedes startende Boot ist mit seiner Bahnnummer zu versehen.
- 2.7.4.2 Die Tafeln der Bahnnummern haben die Mindestgröße 18 cm breit x 20 cm hoch. Sie sind gelb oder weiß grundiert und dürfen nicht transparent sein. Die Zahlen sind schwarz und haben eine Mindesthöhe von 15 cm und eine Mindeststrichstärke von 2,5 cm. Die Tafelbreite bei Langstreckenummern (ab Bahn 10) wird von der Anzahl der Zahlen bestimmt.
- 2.7.4.3 Die Bahnnummern sind bei den Kajaks auf dem Achterdeck und bei den Canadiern auf dem Vorderdeck senkrecht anzubringen.
- 2.7.4.4 Jeder Sportler hat außer der Nummer auf dem Boot eine Rückennummer mit seiner Bahnnummer erkennbar zu tragen. Bei Mannschaftsbooten gilt dies für den hinteren Sportler.
- 2.7.4.5 Die Rückennummern haben die Mindestgröße 16 cm breit x 20 cm hoch. Sie sind gelb oder weiß. Die Zahlen sind schwarz und haben eine Mindesthöhe von 18 cm und eine Mindeststrichstärke von 2,5 cm. Die Breite der Langstreckenummern (ab Bahn 10) wird von der Anzahl der Zahlen bestimmt.
- 2.7.4.6 Bei Langstreckenrennen sind fortlaufende Startnummern auf Brust, Rücken und Boot erforderlich. Bei den Brust- und Rückennummern kann hierbei von der Hintergrundfarbe gelb abgewichen werden. Ab der Nummer 10 hat die Nummern der Ausrichter zur Verfügung zu stellen.

2.7.5 Fahrwasser

- 2.7.5.1 Jedes Boot hat Anspruch auf hindernisfreies Wasser.
- 2.7.5.2 Bei Sprint-, Kurz- und Mittelstreckenrennen ist die mit seiner Nummer gekennzeichnete Bahn das Fahrwasser des Bootes.
- 2.7.5.3 Bei Langstreckenrennen darf das vorfahrende Boot die Fahrbahn frei wählen, dabei aber die nachfolgenden Boote nicht behindern.
- 2.7.5.4 Die Startplätze zählen bei allen Rennen in Fahrtrichtung von links nach rechts.

2.7.6 Behinderungen

- 2.7.6.1 Kein Sportler darf einen anderen behindern.

2.7.6.2 Ausgeschlossene Sportler dürfen andere nicht behindern.

2.7.6.3 Behinderungen bei Sprint-, Kurz- und Mittelstreckenrennen liegen vor, wenn:

- ein Boot näher als fünf Meter an ein anderes Boot herankommt,

2.7.6.4 Behinderungen bei Langstreckenrennen liegen vor, wenn:

- andere Boote über die seitliche Begrenzung der Ziellinie gedrängt werden,
- das überholende Boot keinen ausreichenden Abstand zum zu überholenden Boot einhält,
- das zu überholende Boot seinen Kurs derart ändert, dass es das überholende Boot behindert oder den Überholvorgang unmöglich macht,
- das vorausfahrende Boot das nachfahrende oder das überholende Boot auf das Ufer oder andere natürliche oder künstliche Hindernisse im Wasser abzurängen versucht,
- beim Einfahren in die Wende der Sportler auf dem äußeren Kurs entsprechend Teil 2.7.1.2.4.6 dieser WB nicht Platz für den Sportler auf dem inneren Kurs lässt,
- beim Befahren der Wende das gegenüber dem führenden Boot innen seitlich zurückliegende Boot dem führenden Boot kein freies Fahrwasser gewährt.

Wird ein Boot in der Wende durch ein anderes Boot links an der Boje vorbeigedrängt, so hat der Wendenschiedsrichter die Weiterfahrt zu veranlassen. Hierbei hat das behinderte Boot den kürzesten Weg zum Wettkampfkurs zurück zu wählen.

Wird ein Boot bei der Zieleinfahrt durch ein anderes Boot abgedrängt, muss es gewertet werden.

2.7.7 Fremde Hilfe

Fremde Hilfe darf in einem Rennen nicht in Anspruch genommen werden. Wer mit fremder Hilfe das Rennen fortsetzt, muss ausgeschlossen werden.

2.7.8 Schrittmacherdienste

Schrittmacherdienste dürfen in einem Rennen nicht in Anspruch genommen werden. Sie können zum Ausschluss führen. Jede Unterstützung vom Wasser aus, gilt als Schrittmacherdienst. Als Schrittmacherdienste gelten auch vom Land aus gemachte Zurufe oder Verhaltensanweisungen, die mit Funk, elektrischen Tonträgern oder ähnlichen akustischen Hilfsmitteln gemacht werden. Schrittmacherdienste sind als unsportliches Verhalten einzustufen und können von der Jury geahndet werden.

2.7.9 Ausschluss aus dem Rennen

2.7.9.1 Sportler, die am Start fehlen oder vom Starter die zweite Verwarnung erhalten, müssen ausgeschlossen werden.

2.7.9.2 Sportler, die durch Behinderung oder durch unsportliches Verhalten den Verlauf eines Rennens stören, müssen ausgeschlossen werden.

2.7.9.3 Sportler müssen bei Sprint-, Kurz- und Mittelstreckenrennen mit der zweiten Verwarnung des Streckenschiedsrichters ausgeschlossen werden.

- 2.7.9.4 Beim Verlassen ihrer Fahrbahn können Sportler auf der Sprint-, Kurz- und Mittelstrecke ausgeschlossen werden.
- 2.7.9.5 Ausgeschlossene Sportler müssen innerhalb des Rennens das Paddeln sofort einstellen, sonst werden sie durch die Jury für die restlichen Wettkämpfe der Veranstaltung ausgeschlossen.

2.7.10 Unterbrechung eines Rennens

Jede Unterbrechung des Rennens seitens eines Sportlers, auch wenn sie erfolgt, um sich dem Starter, dem Streckenschiedsrichter oder einem anderen Kampfrichter bemerkbar zu machen, geschieht auf eigene Gefahr. Daraus kann kein Protestrecht abgeleitet werden.

2.8 KAMPFRICHTER

2.8.1 Grundsätze

- 2.8.1.1 Kampfrichter kann nur werden, wer einem dem DKV angeschlossenen LKV angehört.
- 2.8.1.2 Kampfrichtertätigkeit darf nur ausüben, wer im Besitz eines gültigen DKV-Kampfrichterausweises ist.
- 2.8.1.3 Einen Kampfrichterausweis können nur solche Personen erhalten, die mit Erfolg an einer Kampfrichterschulung und -prüfung teilgenommen haben. Die Teilnahme ist durch den Kampfrichterobmann des zuständigen LKV zu bestätigen.
- 2.8.1.4 Die Kampfrichterobleute der LKV beantragen für die als Kampfrichter geeigneten Personen beim DKV-Referenten für Kampfrichterwesen einen Kampfrichterausweis.
- 2.8.1.5 Der Antrag auf Ausstellung eines Kampfrichterausweises ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt, zweifach mit einem Lichtbild, beim DKV-Referenten für Kampfrichterwesen zu stellen. Antragsberechtigt ist der für den Bewerber zuständige LKV-Kampfrichterobmann.
- 2.8.1.6 Die Laufzeit des Kampfrichterausweises ist auf zwei Jahre befristet. Nach erneuter Schulung kann der zuständige LKV-Kampfrichterobmann den Ausweis um weitere zwei Jahre verlängern.
- 2.8.1.7 Die Ausweise der LKV-Kampfrichterobleute verlängert der DKV-Referent für Kampfrichterwesen.
- 2.8.1.8 Einsprüche gegen die Tätigkeit eines Kampfrichters können nur beim Kampf-richterobmann des zuständigen LKV vorgebracht werden. Sie werden nach der DKV-Sportordnung behandelt. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die Kampfrichterbefähigung, unter Einziehung des Kampfrichterausweises, durch den Kampfrichterobmann widerrufen werden.
- 2.8.1.9 Die Reisekosten für die Jury und den Hauptschiedsrichter der Deutschen Meisterschaften trägt grundsätzlich der Ausrichter. Die Reisekostenerstattung für Kampfrichter richtet sich nach den Kostensätzen des jeweiligen LKV, bei Deutschen Meisterschaften nach der Reisekostenordnung des DKV. Um den Einsatz auswärtiger Kampfrichter bei Deutschen Meisterschaften zu fördern, gewährt der DKV einen Zuschuss zu deren Reisekosten. Dieser Zuschuss wird jährlich in Abhängigkeit von der Haushaltslage vom Verbandsausschuss festgelegt. Der Zuschuss ist vom Ausrichter vier Wochen vor der Meisterschaft bei der DKV-Geschäftsstelle anzufordern.

2.8.2 Allgemeines

Jeder rennsporttreibende Verein, der sich an Wettkämpfen beteiligt, sollte Kampfrichter ausbilden lassen und zu Einsätzen entsenden.

2.8.2.1 Kampfrichtereinsatz und weitere Funktionen

Bei einer Regatta der Kategorie A eingesetzte Kampfrichter dürfen während dieser Veranstaltung neben ihrer Kampfrichtertätigkeit keine weiteren Funktionen für Verein, Bezirk, LKV oder DKV ausüben; nur der DKV-Ressortleiter ist, wenn er Kampfrichteraufgaben übernimmt, auf einer Regatta bezüglich weiterer Funktionen (für den DKV) hiervon ausgenommen.

2.8.2.2 Kampfrichter bei Regatten der Kategorie A

Bei Meisterschaften und auf Regatten der Kategorie A sollen erfahrene Kampfrichter eingesetzt werden.

2.8.2.3 Kampfrichtereinsatz

Der Kampfrichterstab einer jeden Regatta soll aus Kampfrichtern möglichst vieler verschiedener Vereine und LKV zusammengesetzt sein.

2.8.2.4 Kampfrichterstab

Der Kampfrichterstab besteht aus:

- der Jury mit einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und weiteren Jurymitgliedern
- den Startern und Vorstartern
- den Streckenschiedsrichtern für Sprint-, Kurz- und Mittelstrecken, den Strecken- und Wendenschiedsrichtern für Langstrecken
- dem Zielgericht bestehend aus dem Obmann und mehreren Zielrichtern
- dem Bootsvermesser
- dem Zeitmesser (ohne Ausweis)
- dem Zielfotograf (ohne Ausweis)

2.8.2.5 Ersatz von Kampfrichtern

Werden Kampfrichter ersetzt, sind die Änderungen in der Obleutebesprechung bekannt zu geben.

2.8.2.6 Jury als oberstes Organ

Die Jury ist für die Wettkämpfe das oberste Schiedsgericht. Ihr unterstehen alle eingesetzten Kampfrichter.

2.8.2.7 Proteste und Beschwerden

Gegen Entscheidungen der Jury kann Beschwerde eingereicht werden.

Gegen Entscheidungen von Kampfrichtern kann Protest eingereicht werden. Alle Beschwerden und Proteste werden gemäß Teil 2.3.3 dieser WB eingereicht.

2.8.2.8 Unterstützung durch Organisationsausschuss

Die Arbeit des Kampfrichterstabes wird organisatorisch und technisch unterstützt durch den Organisationsausschuss. Dieser muss vom Ausrichter benannt werden.

2.8.3 Berufung des Kampfrichterstabes

Ist eine Regattaausschreibung von der zuständigen Stelle genehmigt, so muss der Kampfrichterstab berufen werden.

2.8.3.1 Kampfrichterstab für genehmigungspflichtige Regatten

2.8.3.1.1 Die Berufung des Kampfrichterstabes obliegt bei allen genehmigungspflichtigen Regatten innerhalb eines LKV dem jeweils zuständigen Kampfrichterobmann in Abstimmung mit dem Landesrennsportwart.

2.8.3.1.2 Für die Zusammensetzung einer Jury gilt:

2.8.3.1.2.1 Die Jury muss aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und bei Regatten der Kategorie A aus mindestens drei weiteren Kampfrichtern bestehen. Sie soll aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern bestehen. Die Jury ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig. Geht die Beschlussfähigkeit verloren, so muss der Vorsitzende die Jury durch geeignete Kampfrichter ergänzen.

2.8.3.1.2.2 Bei Regatten der Kategorie A soll die Mehrzahl der Jurymitglieder verschiedenen LKV angehören.

2.8.3.1.2.3 Bei Landesmeisterschaften und Regatten der Kategorie B müssen die Mitglieder der Jury aus verschiedenen Vereinen kommen.

2.8.3.2 Kampfrichterstab für Gruppenregatten

2.8.3.2.1 Bei Gruppenregatten beruft der Rennsportwart des durchführenden LKV unter Hinzuziehung seines Kampfrichterobmanns den Kampfrichterstab.

2.8.3.2.2 Die Mitglieder der Jury müssen verschiedenen LKV bzw. bei Westdeutschen Meisterschaften verschiedenen Bezirken angehören.

2.8.3.3 Kampfrichterstab für Deutsche Meisterschaften

2.8.3.3.1 Bei Einsetzung des Kampfrichterstabes für Deutsche Meisterschaften gelten folgende Regeln:

2.8.3.3.1.1 Die Jury wird vom DKV-Ressortleiter nach Vorschlag durch den DKV-Referenten für Kampfrichterwesen berufen.

2.8.3.3.1.2 Die anderen Kampfrichter werden, in Abstimmung mit dem DKV-Ressortleiter und in Verbindung mit dem Rennsportwart des durchführenden LKV, durch den DKV-Referenten für Kampfrichterwesen berufen.

2.8.3.3.2 Regeln für die Zusammensetzung der Jury bei Deutschen Meisterschaften

2.8.3.3.2.1 Der Jury gehören an:

- als Vorsitzender: der DKV-Ressortleiter oder ein von ihm Beauftragter,
- als Stellvertreter: der DKV-Referent für Kampfrichterwesen oder ein von ihm Beauftragter,
- je ein Landesrennsportwart oder Beauftragter aus den vier Qualifikationsgruppen. Sie werden durch die jeweiligen Gruppen benannt.

Der Jury für die Deutschen Meisterschaften gehört zusätzlich der DKV-Jugendwart oder ein von ihm beauftragter Vertreter an. Er vertritt die Interessen der Jugend. Er hat bei diesen Meisterschaften für alle Entscheidungen volles Stimmrecht. Er muss im Besitz eines gültigen Kampfrichterausweises für Kanu-Rennsport sein.

2.8.3.3.2.2 Fällt ein Jurymitglied aus, so ist durch den Vorsitzenden, in Abstimmung mit seinem Stellvertreter, ein anderer Kampfrichter einzusetzen.

2.8.3.3.2.3 Als Koordinator im Kampfrichterstab ist der Kampfrichterobmann des ausrichtenden LKV einzusetzen.

2.8.3.4 Zielgericht

Das Zielgericht muss mit einem Obmann und mindestens vier weiteren Zielrichtern besetzt sein, die mehreren Vereinen bzw. Verbänden angehören.

2.8.4 Aufgaben der Kampfrichter

2.8.4.1 Jury

Die Jury:

- ist für die Durchführung und Abwicklung der Regatta verantwortlich.
- Besprechungen/Abstimmungen leitet der Vorsitzende. Herrscht bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- muss während der Wettkämpfe mit mindestens einem Angehörigen jederzeit in einem kenntlich gemachten Raum erreichbar sein.
- ist den Bestimmungen der WB unterworfen.
- trifft bei Unklarheiten in der Auslegung der WB und in Zweifelsfällen Entscheidungen.
- und Kampfrichter können aus wichtigen Gründen (z.B. außergewöhnliche Witterungseinflüsse) Rennen und die Regatta unterbrechen oder auch abbrechen.
- ist befugt, neue Startzeiten für zu wiederholende Starts oder z.B. abgebrochene Rennen der Sprint-, Kurz- und Mittelstrecke festzusetzen.
- gibt den Startern, Strecken- und Wendenschiedsrichtern und dem Zielgericht Um- und Abmeldungen sowie notwendige Abweichungen und Neuansetzungen von Rennen bekannt.
- kann Verstöße nach der Sportordnung ahnden, wenn ein Starter den Verstoß eines Sportlers gegen korrekte Bekleidung oder falscher/fehlender Nummer mitteilt. Die Entscheidung, ob der betroffene Sportler die Startfreigabe erhält, ist dem Starter unmittelbar mitzuteilen.
- verhandelt Proteste und stellt zur Klärung des Sachverhaltes notwendige Nachforschungen an.
- ist befugt, Obleute zur Befragung zu sich zu rufen und Anweisungen zu erteilen.
- ist befugt, Sportstrafen nach der Sportordnung auszusprechen, entsprechende Entscheidungen zu treffen und durchzusetzen. Die erhobenen Sportstrafen sind innerhalb von 60min nach ihrer mündlichen Übermittlung gegenüber dem betroffenen Sportler bzw. dem betroffenen Verein zu bezahlen und werden gemäß Sportordnung abgeführt.

- kann die Überprüfung der Rennsportausweise teilnehmender Vereine einer Regatta veranlassen. Die Überprüfung wird durch die Jury beaufsichtigt.
- muss bis mindestens 30 Minuten nach Bekanntgabe des letzten Rennergebnisses funktions- und beschlussfähig bleiben.
- erklärt Ergebnislisten der Landesmeisterschaften und Gruppenregatten für verbindlich.

2.8.4.2 Starter / Vorstarter

Den ordnungsgemäßen Verlauf des Starts regelt, beaufsichtigt und beurteilt nur der Starter. Zu seiner Unterstützung kann ein Vorstarter eingesetzt werden. Der Starter kann zu seiner Unterstützung Streckenschiedsrichter heranziehen.

Der Starter:

- startet die Rennen in der Reihenfolge und zu den Zeiten, wie sie sich aus dem Programm ergeben.
- darf nur die bei der Obleutebesprechung und die ihm von der Jury bestätigten Sportler zum Start zulassen.
- ruft für jeden Start zwei Minuten vor der Startzeit die teilnehmenden Boote mit ihren Namen, Vereinsnamen und Bahnnummern auf. Im K 4, C 4 und C 8 kann der namentliche Aufruf entfallen. Er überprüft die Anwesenheit der Sportler und muss zu diesem Zeitpunkt nicht anwesende Sportler ausschließen.
- weist die Sportler an, ihre Startposition bzw. eine Vorstartposition (z.B. Startpontons) einzunehmen.
- überprüft die Boots- und Rückennummern (bei Langstreckenrennen auch die Brustnummern) der Sportler. Verstöße meldet er sofort der Jury und dem Zielgericht.
- überprüft die Bekleidung der Sportler und meldet Verstöße sofort der Jury. Er kann, sofern dies durch den Sportler möglich ist, sofortige Behebung des Mangels erlangen.
- muss, wenn die Jury dies verlangt, Sportler wegen Verstöße gegen Nummerierung oder Bekleidung ausschließen.
- weist die Sportler an, mit der Bootsspitze bis zur Startlinie vorzufahren und richtet die Boote auf gleicher Höhe aus.
- kann Sportler mit einer Verwarnung belegen, die beim Ausrichten nicht zurückpaddeln bzw. ohne Erlaubnis des Starters neu einfahren.
- gibt den Start durch den Startschuss frei, wenn die Boote ausgerichtet sind. Der Schuss kann durch das Wort "LOS" (GO) oder ein elektronisches Signal ersetzt werden.
- gibt bei Verwendung einer automatischen Startanlage das Vorkommando „Start innerhalb von 10 Sekunden“. In diesem Zeitraum erfolgt der Start.
- muss die Sportler warnen, die bereits vor dem Startkommando zu paddeln beginnen und damit einen Fehlstart begehen. Mit der zweiten Verwarnung erfolgt der Ausschluss.
- muss ein Rennen durch einen zweiten Schuss, elektronisches Signal oder Rufen abbrechen und zurückrufen, wenn einem Sportler das Paddel bricht, bevor seine Bootsspitze die Paddelbruchlinie passiert hat.

- macht über jeden von ihm vollzogenen Start Notizen.

2.8.4.3 Strecken- und Wendenschiedsrichter

2.8.4.3.1 Der Streckenschiedsrichter unterstützt den Starter auf dessen Wunsch.

2.8.4.3.2 Nach dem Start beaufsichtigt und beurteilt der Streckenschiedsrichter den Verlauf des Rennens.

2.8.4.3.3 Strecken- und Wendenschiedsrichter machen über die Rennen, bei denen sie eingesetzt sind, Notizen.

2.8.4.3.4 Streckenschiedsrichter auf der Sprint-, Kurz- und Mittelstrecke:

- müssen bei Deutschen Meisterschaften zu zweit ein Rennen begleiten, wenn mehr als fünf Boote am Start sind.
- müssen das Rennen begleiten und insbesondere das Fahren der Boote in ihren Bahnen und das Einhalten des seitlichen 5 m - Abstandes überwachen. Der Streckenschiedsrichter darf dabei die Sportler nicht behindern.
- müssen die Sportler bei sich anbahnenden Abweichungen und Behinderungen korrigierend ansprechen. Dies muss laut, klar, deutlich und leicht verständlich erfolgen.
- müssen Sportler, die ihren Korrekturanweisungen nicht folgen, warnen und mit der zweiten Warnung vom Rennen ausschließen. Dies soll geschehen mit den Worten "Bahn ... stellen Sie das Paddeln ein". Die Zahl der Warnungen am Start sind nicht mitanzurechnen.
- müssen dem Zielgericht den einwandfreien Verlauf des Rennens durch Zeigen einer weißen Flagge bekannt geben. Bei nicht einwandfreiem Verlauf zeigt der Streckenschiedsrichter eine rote Flagge und teilt dem Zielgericht umgehend seine Wahrnehmungen mit. Die Größe der Flaggen beträgt 40 x 40 cm.
- Auf Beschluss der Jury kann bei DM und Gruppenregatten das Mitfahren der Streckenschiedsrichter eingeschränkt werden oder unterbleiben.

2.8.4.3.5 Streckenschiedsrichter auf der Langstrecke:

2.8.4.3.5.1 Sie müssen die Sportler bei sich anbahnender Behinderung warnen.

2.8.4.3.5.2 Bei Langstreckenrennen muss die Anzahl der überwachenden Streckenschiedsrichter so groß sein, dass ständig auf der ganzen Rennstrecke die Überwachung und Einhaltung der Regeln der WB sichergestellt ist. Diese Streckenschiedsrichter können Rennen begleiten, Sportler dürfen dadurch nicht behindert werden.

2.8.4.3.6 Strecken- und Wendenschiedsrichter müssen ein Rennen abbrechen, wenn:

- Behinderungen,
 - Störungen durch Unbeteiligte,
 - außergewöhnliche Witterungseinflüsse
- den einwandfreien Verlauf des Rennens beeinträchtigen.

Hat ein Streckenschiedsrichter bei Sprint-, Kurz- und Mittelstreckenrennen ein Rennen abgebrochen, so kann er den sofortigen neuen Start von der Startlinie anordnen.

Der neue Start erfolgt bei einem Fehlverhalten von Sportlern unter Ausschluss der Schuldigen. Sind diese nicht feststellbar, muss ein neuer Start aller Sportler angeordnet werden.

Alle Strecken- und Wendenschiedsrichter der Langstrecke müssen die von ihnen vom Rennen ausgeschlossenen Sportler sofort dem Zielgericht melden.

2.8.4.3.7 Der Wendenschiedsrichter:

- stellt ausschließlich alleine fest, ob ein Boot beim Einfahren oder innerhalb der Wende einen Regelverstoß begangen hat.
- muss die Startnummern der passierenden Boote schriftlich festhalten.
- muss überwachen, dass alle Boote die ausgelegten Markierungen in der vorgeschriebenen Weise passieren.
- muss kontrollieren, ob alle Sportler beim Passieren der Wende die Vorschriften beachten.
- muss die Sportler bei einer sich anbahnenden Behinderung warnen und zur Kurskorrektur auffordern.
- muss seine Feststellungen und Entscheidungen unmittelbar dem Zielgericht mitteilen.

2.8.4.4 Zielgericht / Obmann

2.8.4.4.1 Die Aufgabenverteilung innerhalb des Zielgerichtes erfolgt durch den Obmann.

2.8.4.4.2 Der Obmann des Zielgerichtes muss vor Beginn der Rennen die Zieleinrichtung prüfen. Die Mängel und ihre anschließende Beseitigung sind der Jury zu melden. Mängel müssen durch den OA abgestellt werden.

2.8.4.4.3 Das Zielgericht muss die Reihenfolge aller in das Ziel einfahrenden Boote feststellen und schriftlich im Ergebnisprotokoll niederschreiben. Der Obmann muss das Ergebnisprotokoll mit Uhrzeit abzeichnen. Die Durchfahrt eines Bootes ist durch ein akustisch deutlich wahrnehmbares Signal anzuzeigen.

2.8.4.4.4 Starter, Strecken- und Wendenschiedsrichter eines Rennens müssen auf dem Ergebnisprotokoll vermerkt sein.

2.8.4.4.5 Das Zielgericht muss vor Bekanntgabe der Rennergebnisse abwarten, welche Erklärungen der das Rennen begleitende Streckenschiedsrichter abgibt, und sie mit Hilfe der Flaggen bestätigen.

2.8.4.4.6 Das Zielgericht muss vor Bekanntgabe der Rennergebnisse abwarten, welche Erklärungen der Bootsvermesser nach der Bootskontrolle abgibt.

2.8.4.4.7 Nur der Obmann des Zielgerichtes, sein Stellvertreter, sowie die Jurymitglieder haben das Recht, sich ein Zielfoto anzusehen. Nach der Entscheidung der Jury ist auch dem Protestführer der Einblick in das Zielfoto erlaubt.

2.8.4.4.8 Die Feststellungen und Entscheidungen des Kampfrichterstabes müssen auf dem Ergebnisprotokoll mit Uhrzeit ausgewiesen werden.

Beanstandungen hat der Zielgerichtsobmann unverzüglich der Jury mitzuteilen.

2.8.4.4.9 Die Zeitnehmer haben mindestens von den ersten sechs Booten die gefahrenen Zeiten festzustellen und auf dem Ergebnisprotokoll niederzuschreiben.

2.8.4.5 Bootsvermesser

- 2.8.4.5.1 Der Bootsvermesser führt die Aufsicht bei der Bootskontrolle. Boote, die nicht den Baubestimmungen der WB entsprechen, werden vom Bootsvermesser disqualifiziert.
- 2.8.4.5.2 Sollte bei der Bootskontrolle nach einem Rennen die Kontrollmarke nicht (mehr) erkennbar sein, wird eine Nachvermessung des Bootes durch den Bootsvermesser entsprechende 2.2.2 der WB vorgenommen. Entspricht das Boot bei der Nachvermessung den Baubestimmungen der WB, erfolgt keine Disqualifikation. Der Vorgang zieht in jedem Fall eine Sportstrafe nach sich.
- 2.8.4.5.3 Der Bootsvermesser teilt dem Zielgericht das Ergebnis seiner Kontrolle mit.

2.9 ORGANISATIONSAUSSCHUSS

- 2.9.1 Zur technischen Abwicklung der Regatta muss der Ausrichter einen Organisationsausschuss (OA) einsetzen.
- 2.9.1.1 Der OA übernimmt keine Kampfrichterfunktionen.
- 2.9.1.2 In den OA können so viele Personen berufen werden, wie zur reibungslosen Durchführung der Regatta erforderlich sind.
- 2.9.1.3 Der Vorsitzende des OA ist der Regattaleiter.

2.9.2 Aufgaben des OA

- 2.9.2.1 Der OA hat die Regatta zu planen und durchzuführen. Dabei sind von ihm insbesondere folgende Arbeiten auszuführen:
- Beantragung des Regattatermins beim LKV oder DKV.
 - Zusammenstellung der Ausschreibung und Vorlage zur Genehmigung. Die Ausschreibung muss spätestens sechs Wochen vor dem Meldeschluss bei dem Verantwortlichen vorliegen.
 - Verschicken der Ausschreibung an die Vereine, Verbände oder Veröffentlichung im KANUSPORT.
 - Durchführung der Meldeeröffnung und Startverlosung.
 - Verschicken der Programme bzw. der Vorprogramme und Teilnehmerabzeichen.
 - Einladen der Jury und der anderen Kampfrichter.
 - Vorbereiten der technischen Einrichtungen auf dem Regattagelände und der Rennstrecke.
 - Abwicklung der Regatta in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht.
 - Unterstützung der Jury in organisatorischer und technischer Hinsicht bei auftretenden Problemen.
 - Kontrolle der Rennsportausweise nach Maßgabe der Jury.
 - Insbesondere bei Regatten der Kategorie A und bei Meisterschaften sind Eintragungen der Siege, bei Deutschen Meisterschaften der Plätze 1 - 3 in die Rennsportausweise vorzunehmen.
 - Herausgabe je einer Ergebnisliste an die teilnehmenden Vereine, die Jurymitglieder, die eingesetzten Kampfrichter, die Presse und den DKV-Pressewart.

- Weitergabe/Zusendung des endgültigen Programmes und einer Ergebnisliste an den Rennsportwart sowie den Kampfrichterobmann/referenten des zuständigen LKV.
- Rennergebnisse müssen unverzüglich mit Zeitangabe durch Aushang veröffentlicht werden. Die Uhrzeit ist unbedingt festzuhalten.
- Die Übernahme von Gedächtnispreisen ist schriftlich zu protokollieren. Dieses Protokoll ist bei Deutschen Meisterschaften dem nächsten DM-Ausrichter sowie als Kopie dem DKV-Ressortleiter zur Verfügung zu stellen.

3. MEISTERSCHAFTEN

3.1 GRUNDSÄTZLICHE REGELN

3.1.1 An Landesmeisterschaften, Gruppenregatten sowie an Deutschen Meisterschaften darf nur teilnehmen, wer Einzelmitglied eines LKV oder Mitglied eines Vereins ist, der einem LKV angehört und alle Teilnahmeregeln erfüllt.

3.1.2 Sportler, die im Kalenderjahr für einen nicht einem LKV angeschlossenen Verein gestartet sind, haben bei Landesmeisterschaften, Gruppenregatten sowie bei Deutschen Meisterschaften keine Startberechtigung.

Sinngemäß Gleiches gilt für Einzelmitglieder.

3.2 LANDESMEISTERSCHAFTEN

3.2.1 Die LKV können in den Disziplinen der Deutschen Meisterschaften Landesmeisterschaften durchführen.

3.2.2 Werden Landesmeisterschaften im Rahmen von anderen Wettkämpfen durchgeführt, so erhält jeweils der Sportler/die Mannschaft des veranstaltenden LKV, der/die zuerst einkommt, den Titel "Schüler-, Jugend-, Junioren-Landesmeister" oder "Landesmeister".

3.2.3 Bei Landesmeisterschaften sind nur Sportler startberechtigt, die entweder für einen Verein oder als Einzelmitglieder des veranstaltenden LKV startberechtigt sind.

Bei offenen Landesmeisterschaften können auch Sportler aus Vereinen oder Einzelmitglieder aus anderen LKV starten.

3.3 GRUPPENREGATTEN / MEISTERSCHAFTEN

3.3.1 Im DKV werden in jedem Jahr Nord-, Ost-, Süd- und Westdeutsche Meisterschaften (Gruppenregatten) durchgeführt, bei denen die Teilnehmer für die Deutschen Meisterschaften ermittelt werden können.

3.3.2 Mit der Ausrichtung der Gruppenregatten werden die LKV beauftragt.

Gruppe Nord: Bremen
Hamburg
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Schleswig-Holstein

Gruppe Ost: Berlin
Brandenburg
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Thüringen

Gruppe Süd: Baden
Bayern
Hessen
Pfalz
Rheinhessen
Rheinland
Saarland
Württemberg

Gruppe West: Nordrhein-Westfalen

Diese Meisterschaften werden entsprechend den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaften ausgeschrieben.

- 3.3.4 Je eine von den Jurymitgliedern unterschriebene Ergebnisliste, aus der die Qualifikation zu ersehen ist, und ein Programm sind der DKV-Geschäftsstelle, dem DKV-Ressortleiter und dem mit der Durchführung der Deutschen Meisterschaft beauftragten Ausrichter umgehend, spätestens drei Tage nach dem letzten Veranstaltungstag, zuzusenden.
- 3.3.5 An Gruppenregatten können jeweils Vereine bzw. Einzelmitglieder der LKV starten, die der jeweiligen Gruppe zugeordnet sind. Bei diesen Meisterschaften kann die Zahl der Boote, die von den Vereinen gemeldet werden können, eingeschränkt werden. Entsprechendes gilt für die Einzelmitglieder dieser LKV.
- 3.3.6 Die Einschränkung kann nur von den Landesrennsportwarten der jeweiligen Gruppen vereinbart und festgelegt werden.
- 3.3.7 Das Ergebnis dieser Vereinbarung muss spätestens 14 Tage vor Meldeschluss der jeweiligen Gruppenregatta auf geeignetem Weg publiziert werden.

3.4 DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN

- 3.4.1 Die Durchführung der Meisterschaften kann einem LKV übertragen werden.
- 3.4.2 Deutsche Meisterschaften dürfen nur auf strömungslosem Wasser ausgetragen werden.
- 3.4.3 Von jedem Rennen ist ein Zielfoto anzufertigen.
- 3.4.4 Vor dem Termin der Meisterschaften ist dem DKV-Ressortleiter vom betreffenden Ausrichter bzw. LKV Gelegenheit zu geben, sich davon zu überzeugen, dass die Regattastrecke und die dazu gehörenden technischen Einrichtungen eine einwandfreie Durchführung der Meisterschaften gewährleisten.

3.4.5 Deutsche Meister werden in folgenden Wettbewerben ermittelt:

3.4.5.1	Damen LK	Langstrecke	bis 6.000 m
		Einerkajak	K 1
		Zweierkajak	K 2
		Mittelstrecke	1.000 m
		Einerkajak	K 1
		Zweierkajak	K 2
		Viererkajak	K 4
		Kurzstrecke	500 m
		Einerkajak	K 1
		Zweierkajak	K 2
		Viererkajak	K 4
		Sprintstrecke	200 m
		Einerkajak	K 1
		Zweierkajak	K 2
		Viererkajak	K 4

3.4.5.2 Herren LK Langstrecke bis 10.000 m

Einerkajak K 1
Zweierkajak K 2
Viererkajak K 4
Einercanadier C 1
Zweiercanadier C 2

Mittelstrecke 1.000 m

Einerkajak K 1
Zweierkajak K 2
Viererkajak K 4
Einercanadier C 1
Zweiercanadier C 2
Vierercanadier C 4

Kurzstrecke 500 m

Einerkajak K 1
Zweierkajak K 2
Viererkajak K 4
Einercanadier C 1
Zweiercanadier C 2
Vierercanadier C 4
Achtercanadier C 8

Sprintstrecke 200 m

Einerkajak K 1
Zweierkajak K 2
Viererkajak K 4
Einercanadier C 1
Zweiercanadier C 2
Vierercanadier C 4

3.4.5.3 Damen Junioren Langstrecke bis 6.000 m

Einerkajak K 1
Zweierkajak K 2

Mittelstrecke 1.000 m

Einerkajak K 1
Zweierkajak K 2

Kurzstrecke 500 m

Einerkajak K 1
Zweierkajak K 2
Viererkajak K 4

Sprintstrecke 200 m

Einerkajak K 1
Zweierkajak K 2
Viererkajak K 4

3.4.5.4 Herren Junioren Langstrecke bis 6.000 m

Einerkajak	K 1
Zweierkajak	K 2
Viererkajak	K 4
Einercanadier	C 1
Zweiercanadier	C 2

Mittelstrecke 1.000 m

Einerkajak	K 1
Zweierkajak	K 2
Viererkajak	K 4
Einercanadier	C 1
Zweiercanadier	C 2
Vierercanadier	C 4

Kurzstrecke 500 m

Einerkajak	K 1
Zweierkajak	K 2
Viererkajak	K 4
Einercanadier	C 1
Zweiercanadier	C 2
Vierercanadier	C 4

Sprintstrecke 200 m

Einerkajak	K 1
Zweierkajak	K 2
Viererkajak	K 4
Einercanadier	C 1
Zweiercanadier	C 2
Vierercanadier	C 4

3.4.5.5 weibliche Jugend Langstrecke bis 6.000 m

Einerkajak	K 1
Zweierkajak	K 2

Kurzstrecke 500 m

Einerkajak	K 1
Zweierkajak	K 2
Viererkajak	K 4

3.4.5.6 männliche Jugend Langstrecke bis 6.000 m

Einerkajak	K 1
Zweierkajak	K 2
Viererkajak	K 4
Einercanadier	C 1
Zweiercanadier	C 2

Kurzstrecke 500 m

Einerkajak	K 1
Zweierkajak	K 2
Viererkajak	K 4
Einercanadier	C 1
Zweiercanadier	C 2
Vierercanadier	C 4

3.4.5.7 weibliche Schüler A Langstrecke bis 2.000 m

Einerkajak	K 1
Zweierkajak	K 2
Viererkajak	K 4

Kurzstrecke 500 m

Einerkajak	K 1
Zweierkajak	K 2
Viererkajak	K 4

3.4.5.8 männliche Schüler A Langstrecke bis 2.000 m

Einerkajak	K 1
Zweierkajak	K 2
Viererkajak	K 4
Einercanadier	C 1
Zweiercanadier	C 2

Kurzstrecke 500 m

Einerkajak	K 1
Zweierkajak	K 2
Viererkajak	K 4
Einercanadier	C 1
Zweiercanadier	C 2
Vierercanadier	C 4

3.4.6.1 Die Deutschen Meisterschaften werden durchgeführt, entsprechend dem jeweils letzten, von der Ressorttagung genehmigten Zeitplan. Eventuelle Änderungen des zuletzt gültigen Zeitplanes müssen dem Ausrichter der nächsten DM unmittelbar nach der Ressorttagung vom DKV-Ressortleiter mitgeteilt werden.

3.4.6.2 Das Startrecht in der nächsthöheren Altersklasse („Durchlässigkeit“) ist bei Deutschen Meisterschaften nur für den Bereich K4 bzw. C4/C8 zu gewährleisten.

3.4.6.3.1 Pro Altersklasse kann ein K1- bzw. C1-Finale auch außerhalb der beiden eigentlichen Finaltage stattfinden.

3.4.6.4 Eine Verlängerung der Durchführungszeiten für Rennen von bis zu 2h in den Abendbereich hinein ist bei Bedarf möglich.

3.4.7 Bei Deutschen Meisterschaften wird der Titel eines Deutschen Meisters vergeben, wenn fünf Boote aus mindestens drei Vereinen am Rennen teilnehmen.

3.4.8 Deutsche Meisterschaften können einem Landesverband zur Ausrichtung übertragen werden. Die verbindliche Antragsstellung ist über den Landes-Kanu-Verband an den DKV-Verbandsausschuss zu richten, der hierüber alleine entscheidet. Vor einer Entscheidung soll

der der zuständigen Ressorttagung die Gelegenheit gegeben werden, über den Antrag zu beraten und dem DKV-Verbandsausschuss eine fachliche Empfehlung auszusprechen.

Der Termin der Deutschen Meisterschaften sollte möglichst zwei Jahre im voraus vom Verbandsausschuss beschlossen werden.

- 3.4.9 Die Startberechtigung / Qualifikation für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften hat erreicht, wer bei der Gruppenregatta in Mittel- und Kurzstreckenrennen am Endlauf teilgenommen hat.

In Zweifelsfällen entscheidet die Jury der jeweiligen Gruppenregatta über die Qualifikation zur DM. Eingesetzt werden können je neun Boote pro Rennen aus jeder Gruppe.

Die Startberechtigung bei Deutschen Meisterschaften muss jährlich neu erworben werden. Sie erstreckt sich ausschließlich auf die Bootsgattung, Bootsklasse und Strecke, in der die Qualifikation erreicht wurde. Sie bezieht sich auf den Verein, nicht auf Personen, d.h. dem Verein ist es vorbehalten, zu Deutschen Meisterschaften andere Personen als zur Qualifikation einzusetzen.

Die Mitglieder der Nationalmannschaft können auch bei den Deutschen Meisterschaften starten, wenn sie sich bei den Gruppenregatten aus terminlichen Gründen nicht beteiligen konnten. Die Mitglieder sind rechtzeitig über den Sportdirektor gegenüber dem Ausrichter und den Vereinen zu benennen. Die namentliche Meldung hat durch die Vereine selbst zu erfolgen. In diesen Fällen vermindert sich nicht die Zahl der bei den Gruppenregatten qualifizierten Boote.

Zusätzliche Startberechtigungen kann der DKV-Sportdirektor für einzelne Rennen erteilen. Die erforderliche Meldung muss zum Meldeschluss vorliegen. Die Startberechtigungen müssen vom DKV-Präsidium bestätigt sein.

- 3.4.9.1 Nimmt eine der vier Gruppen im DKV nicht ihr volles Startkontingent von neun Booten pro Rennen wahr, so kann eine andere Gruppe den/die freien Platz/Plätze nach folgendem Prinzip übernehmen:

Auf den ersten freien Platz hat die veranstaltende Gruppe das erste Übernahmerecht. Danach können im Uhrzeigersinn die weiteren Gruppen (West, Nord, Ost, Süd) das Übernahmerecht wahrnehmen. Hat eine Gruppe dieses Recht wahrgenommen, so beginnt dieses Prinzip für den nächsten freien Platz bei der im Uhrzeigersinn folgenden Gruppe.

Bei einer Gruppenregatta legt die Jury die Reihenfolge für die Übernahme schriftlich fest und fügt sie der Ergebnisliste der Gruppenregatta hinzu.

- 3.4.9.2 Ausnahmeregelungen

Das Präsidium des DKV ist auf Antrag des DKV-Ressortleiters befugt, die Teilnahmebeschränkung für die Deutschen Meisterschaften für ein Kalenderjahr außer Kraft zu setzen. Dieser Antrag des Ressortleiters kann nur nach Beschluss der Ressorttagung gestellt werden. Der Entscheid muss sofort nach der DKV-Verbandsausschusssitzung, die der Ressorttagung folgt, veröffentlicht und dem Ausrichter der nächsten DM mitgeteilt werden.

- 3.4.9.3 Qualifikationsmodus

Der Qualifikationsmodus bei Deutschen Meisterschaften entspricht Anhang A dieser WB.

3.5 DEUTSCHE-SPRINT-MEISTERSCHAFTEN

3.5.1 Allgemeines:

Deutsche Sprint-Meisterschaften werden über 200 m durchgeführt.

Die Meisterschaften finden in der Leistungsklasse und bei den Junioren statt.

Die Meisterschaften sind offen, eine Qualifikation zu diesen Meisterschaften findet nicht statt.

Schutzzeiten und Durchlässigkeit gibt es bei den Deutschen Sprint-Meisterschaften nicht.

Die Meisterschaften sollen an zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden.

Die einzelnen Bahnen sind zu markieren. Der Abstand der Ballons in der Längsrichtung darf 25 m nicht überschreiten.

3.5.2 Streckenschiedsrichter auf der Sprintstrecke:

Sprintrennen müssen nicht von Streckenschiedsrichter begleitet werden.

Sprintrennen müssen von einem, bei mehr als fünf Booten von mindestens zwei Streckenschiedsrichtern, von einem geeigneten Standort aus, vor der Startlinie oder hinter der Ziellinie überwacht werden.

Wenn möglich sollten an beiden Standorten (vor der Startlinie und hinter der Ziellinie) je ein bzw. zwei Streckenschiedsrichter eingesetzt werden.

3.6 Separate Austragung der Deutsche Meisterschaften K1 und C1 der Leistungsklasse und Junioren („Einer-DM“)

3.6.1 Allgemeines

Die Ermittlung der Deutschen Meister im Einerkajak und Einercanadier in den Altersklassen der Leistungsklasse und Junioren über die Wettkampfstrecken 200m, 500m und 1000m kann ganz oder teilweise entweder innerhalb der Deutschen Meisterschaften entsprechend Ziffer 3.4 bzw. für die 200m innerhalb der Deutschen Sprintmeisterschaften entsprechend Ziffer 3.5.1 oder auf einer separaten Deutschen Meisterschaft im K1 und C1 der Junioren und Leistungsklasse erfolgen.

Die Entscheidung über die Art der Ausrichtung für das jeweilige Folgejahr trifft das Gremium der Ressortleitertagung spätestens im Herbst des Vorjahres unter Einbeziehung der Vorschläge aus dem Trainerrat. Die Entscheidung ist in geeigneter Weise bis zum Ende des Vorjahres anzuzeigen.

Die Meisterschaften sind offen, eine Qualifikation zu diesen Meisterschaften findet nicht statt.

Die Meisterschaften sollen, soweit sie separat durchgeführt werden, an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt werden.

Die Regelung der Ziffer 2.1.4 dieser Wettkampfbestimmungen kommt entsprechend dieser Ziffer 3.6 separat ausgerichtete Deutsche Meisterschaften nicht zur Anwendung.

3.6.2 Setzsystem und Qualifikationsmodus

Für separat ausgeschriebene Deutsche Einer-Meisterschaften findet abweichend von Ziffer 3.4.9.3 der Qualifikationsmodus das Setzsystem der ICF-Rennsport-Bestimmungen in der aktuellen Version Anwendung (Chapter VII – Division System with A, B and C-Files).

Anlage D der WB-R beinhaltet diese ICF-Bestimmungen. Abweichend von Ziffer 2.3.2.3.5 dieser Wettkampfbestimmung erfolgt die Qualifikation somit teilweise nach Zeit.

3.6.2.1 Jury und Schiedsrichter

Der Jury einer separat ausgeschriebenen Deutschen Meisterschaft entsprechend Ziffer 3.6 gehören von Ziffer 2.8.3.3.2.1 an:

- als Vorsitzender: der DKV-Ressortleiter oder ein von ihm Beauftragter,
- der DKV-Sportdirektor,
- der Referent für Kampfrichterwesen oder ein von ihm Beauftragter,
- der Chef-Bundestrainer,
- sowie ein Landesrennsportwart oder Beauftragter

Rennen bei den nach Ziffer 3.6 separat ausgetragenen Deutschen Meisterschaften müssen nicht von einem Streckenschiedsrichter begleitet werden. Die Rennen müssen jedoch von mindestens zwei Streckenschiedsrichtern von einem geeigneten Standort aus vor der Startlinie oder hinter der Ziellinie überwacht werden.

4. SONDERREGELUNGEN

4.1 INTERNATIONALE WETTKÄMPFE IM BEREICH DES DKV

- 4.1.1 Alle internationalen Wettkämpfe werden nach den Wettkampfbestimmungen der Internationalen Kanu Föderation (ICF) durchgeführt.
- 4.1.2 Internationale Länderkämpfe werden nur vom DKV-Präsidium vereinbart. Die Durchführung solcher Länderkämpfe kann einem LKV übertragen werden.
- 4.1.3 Internationale Wettkämpfe können nur mit den internationalen Verbänden durchgeführt werden, die Mitglieder der ICF sind bzw. mit den Vereinen durchgeführt werden, deren nationaler Verband Mitglied der ICF ist.
- 4.1.4 Bei internationalen Wettkämpfen des DKV werden, in Verbindung mit dem DKV-Referenten für Kampfrichterwesen, die Kampfrichter vom Hauptwettkampfleiter eingesetzt. Der Hauptwettkampfleiter muss im Besitz eines gültigen ICF-Kampfrichterausweises sein.

4.2 MASTERS-WETTKÄMPFE

- 4.2.1 Die Durchführung der Deutschen Masters-Wettkämpfe kann einem LKV übertragen werden.
- 4.2.2 Deutsche Masters werden in den einzelnen Seniorenklassen (s.a. 1.4.6 ff dieser WB) ermittelt im:

Damen-Bereich: Langstrecke bis 6.000 m

Einerkajak	K 1	Senioren A, B, C, D
Zweierkajak	K 2	Senioren A, B, C

Kurzstrecke 500m

Einerkajak	K 1	Senioren A, B, C, D
Zweierkajak	K 2	Senioren A, B, C

Herren-Bereich: Langstrecke bis 6.000 m

Einercanadier	C 1	Senioren A, B, C, D
Zweiercanadier	C 2	Senioren A, B, C
Einerkajak	K 1	Senioren A, B, C, D
Zweierkajak	K 2	Senioren A, B, C

Kurzstrecke 500m

Einercanadier	C 1	Senioren A, B, C, D
Zweiercanadier	C 2	Senioren A, B, C
Einerkajak	K 1	Senioren A, B, C, D
Zweierkajak	K 2	Senioren A, B, C

Im Herren-Bereich wird ohne Aufgliederung in die einzelnen Seniorenklassen im K4-500m, C4-500m und C8-500m der Deutsche Master ermittelt.

- 4.2.3 Bei Deutschen Masters wird der Titel eines Deutschen Master vergeben, wenn fünf Boote aus mindestens drei Vereinen am Rennen teilnehmen.

5. AUSLEGUNGSRICHTLINIEN

- zu 1.1.4 Der Antrag des DKV-Ressortleiters erfolgt in Absprache mit den LKV-Sportwarten.
- zu 1.4.4.1 Ranglisten- und Test-Rennen des DKV und der LKV's haben keinen Einfluss auf die Vereins-/Landeszugehörigkeit.
- zu 1.6.5.2 Der gewinnende Verein eines Gedächtnispreises bestätigt den Empfang schriftlich dem Ausrichter und haftet dem Veranstalter für den vollen Wert. Der Verein ist verpflichtet, den Preis zu pflegen und beim nächsten Wettkampf zurückzugeben. Der Gedächtnispreis kann entsprechend den Bestimmungen der Ausschreibung endgültig in den Besitz eines Vereins übergehen.
- zu 2.3.3.1.5 Veranstalter der Deutschen Meisterschaften und Gruppenmeisterschaften ist der DKV, bei Landesmeisterschaften ein LKV. Ausrichter hierbei ist jeweils ein Verein bzw. Regattaausschuss vor Ort.
Bei sonstigen Regatten sind Veranstalter und Ausrichter dieselben.
- zu 1.4.3 und zu 2.6.3.7
Für Schüler bis zur Altersklasse B ist innerhalb einer Pilotphase eine Erklärung der Eltern über die Sporttauglichkeit sowie ein Schwimmzeugnis ausreichend, um an Kanurennsport-Regatten teilnehmen zu können, soweit es sich dabei nicht um Veranstaltungen wie Deutsche Meisterschaften, Landesmeisterschaften oder Gruppenregatten handelt.
Die Pilotphase umfasst die Jahre 2007 und 2008.

ANLAGEN

A QUALIFIKATIONSMODUS UND SETZSYSTEME BEI DEUTSCHEN MEISTERSCHAFTEN

A.1 QUALIFIKATIONSMODUS

10 - 18 Boote	2 V 1 Z	1-3 E 1-3 E	4-7 Z
19 - 27 Boote	3 V 1 Z	1-2 E 1-3 E	3-5 Z
28 - 36 Boote	4 V 3 Z	- 1-3-E (oder 1-3 Endlauf A, 4-6 Endlauf B)	1-6 Z
37 - 45 Boote	5 V 3 Z	- 1-3 E (oder 1-3 Endlauf A, 4-6 Endlauf B)	1-5 Z
46 - 54 Boote	6 V 3 Z	- 1-3 E (oder 1-3 Endlauf A, 4-6 Endlauf B)	1-4 Z
55 - 63 Boote	7 V 3 Z	- 1-3 E (oder 1-3 Endlauf A, 4-6 Endlauf B)	1-3 Z

Zeichenerklärung: V = Vorlauf
Z = Zwischenlauf
E = Endlauf

A.2 SETZSYSTEM

A.2.1 Werden 2 Vorläufe (10 - 18 Boote) benötigt, muss ein Zwischenlauf nach folgendem System gesetzt werden:

	Rang	Bahnbelegung in den Zwischenläufen		
		Vorlauf	a) normal	b) gespiegelt
1. Zwischenlauf	7. aus	V 1	1	9
	6. "	V 2	2	8
	5. "	V 1	3	7
	4. "	V 2	4	6
	4. "	V 1	5	5
	5. "	V 2	6	4
	6. "	V 1	7	3
	7. "	V 2	8	2
	frei		9	1

A.2.2 Werden 3 Vorläufe (19 - 27 Boote) benötigt, muss ein Zwischenlauf nach folgendem System gesetzt werden:

	Rang	Bahnbelegung in den Zwischenläufen		
		Vorlauf	a) normal	b) gespiegelt
1. Zwischenlauf	5. aus	V 2	1	9
	4. "	V 1	2	8
	4. "	V 3	3	7
	3. "	V 2	4	6
	3. "	V 1	5	5
	3. "	V 3	6	4
	4. "	V 2	7	3

5. "	V 1	8	2
5. "	V 3	9	1

A.2.3 Werden 4 Vorläufe (28 - 36 Boote) benötigt, müssen die drei Zwischenläufe nach folgendem System gesetzt werden.

	Rang	Bahnbelegung in den Zwischenläufen		
		Vorlauf	a) normal	b) gespiegelt
1. Zwischenlauf	6. aus	V 2	1	9
	4. "	V 4	2	8
	3. "	V 2	3	7
	1. "	V 4	4	6
	1. "	V 1	5	5
	2. "	V 3	6	4
	4. "	V 1	7	3
	5. "	V 3	8	2
	frei		9	1
2. Zwischenlauf	6. aus	V 3	1	9
	5. "	V 1	2	8
	3. "	V 3	3	7
	2. "	V 1	4	6
	1. "	V 2	5	5
	2. "	V 4	6	4
	4. "	V 2	7	3
	5. "	V 4	8	2
	frei		9	1
3. Zwischenlauf	6. aus	V 4	1	9
	5. "	V 2	2	8
	3. "	V 4	3	7
	2. "	V 2	4	6
	1. "	V 3	5	5
	3. "	V 1	6	4
	4. "	V 3	7	3
	6. "	V 1	8	2
	frei		9	1

A.2.4 Werden 5 Vorläufe (37 - 45 Boote) benötigt, müssen die drei Zwischenläufe nach folgendem System gesetzt werden (V=Vorlauf):

	Rang	Bahnbelegung in den Zwischenläufen		
		V	a) normal	b) gespiegelt
1. Zwischenlauf	5. aus	V 2	1	9
	4. "	V 1	2	8
	2. "	V 5	3	7
	1. "	V 4	4	6
	1. "	V 1	5	5
	2. "	V 2	6	4
	3. "	V 3	7	3
	4. "	V 4	8	2
	5. "	V 5	9	1
	2. Zwischenlauf	5. aus	V 3	1
4. "		V 2	2	8
3. "		V 1	3	7

	1. "	V 5	4	6
	1. "	V 2	5	5
	2. "	V 3	6	4
	3. "	V 4	7	3
	4. "	V 5	8	2
	frei		9	1
3. Zwischenlauf	5. aus	V 4	1	9
	4. "	V 3	2	8
	3. "	V 2	3	7
	2. "	V 1	4	6
	1. "	V 3	5	5
	2. "	V 4	6	4
	3. "	V 5	7	3
	5. "	V 1	8	2
	frei		9	1

A.2.5 Werden 6 Vorläufe (46 - 54 Boote) benötigt, müssen die drei Zwischenläufe nach folgendem System gesetzt werden (V=Vorlauf):

		Bahnbelegung in den Zwischenläufen		
		V	a) normal	b) gespiegelt
	Rang			
1. Zwischenlauf	4. aus	V 4	1	9
	3. "	V 6	2	8
	2. "	V 5	3	7
	1. "	V 4	4	6
	1. "	V 1	5	5
	2. "	V 2	6	4
	3. "	V 3	7	3
	4. "	V 1	8	2
	frei		9	1
2. Zwischenlauf	4. aus	V 5	1	9
	3. "	V 4	2	8
	2. "	V 6	3	7
	1. "	V 5	4	6
	1. "	V 2	5	5
	2. "	V 3	6	4
	3. "	V 1	7	3
	4. "	V 2	8	2
	frei		9	1
3. Zwischenlauf	4. aus	V 6	1	9
	3. "	V 5	2	8
	2. "	V 4	3	7
	1. "	V 6	4	6
	1. "	V 3	5	5
	2. "	V 1	6	4
	3. "	V 2	7	3
	4. "	V 3	8	2
	frei		9	1

A.2.6 Werden 7 Vorläufe (55 - 63 Boote) benötigt, müssen die drei Zwischenläufe nach folgendem System gesetzt werden (V=Vorlauf):

	Rang	Bahnbelegung in den Zwischenläufen	
		V	a) normal b) gespiegelt
1. Zwischenlauf	frei		1 9
	3. "	V 2	2 8
	2. "	V 3	3 7
	1. "	V 4	4 6
	1. "	V 1	5 5
	1. "	V 7	6 4
	2. "	V 6	7 3
	3. "	V 5	8 2
	frei		9 1
	2. Zwischenlauf	frei	
3. "		V 3	2 8
2. "		V 4	3 7
1. "		V 5	4 6
1. "		V 2	5 5
2. "		V 1	6 4
2. "		V 7	7 3
3. "		V 6	8 2
frei			9 1
3. Zwischenlauf		frei	
	3. "	V 4	2 8
	2. "	V 5	3 7
	1. "	V 6	4 6
	1. "	V 3	5 5
	2. "	V 2	6 4
	3. "	V 1	7 3
	3. "	V 7	8 2
	frei		9 1

A.2.7 Der Einsatz der normalen bzw. gespiegelten Bahnbelegung bei den Zwischenläufen wird durch die Jury pro Lauf an dem den Endlauf vorausgehenden Tag festgelegt.

A.3 SETZSYSTEM (FÜR DIE ENDLÄUFE)

A.3.1 bei 2 Vorläufen:

vom VL Rang	vom ZL Rang	Bahnbelegung im Endlauf	
		a) normal	b) gespiegelt
	2.	1	9
2	3.	2	8
2	2.	3	7
2	1.	4	6
1	1.	5	5
1	2.	6	4
1	3.	7	3
	1.	8	2
	3.	9	1

A.3.2 bei 3 Vorläufen:

		Bahnbelegung im Endlauf	
vom VL	vom ZL	a) normal	b) gespiegelt
Rang	Rang		
	2.	1	9
3	2.	2	8
1	2.	3	7
2	1.	4	6
1	1.	5	5
3	1.	6	4
2	2.	7	3
	1.	8	2
	3.	9	1

A.3.3 bei 4 oder mehr Vorläufen:

		Bahnbelegung im Endlauf A	
vom VL	vom ZL	a) normal	b) gespiegelt
Rang	Rang		
2	3.	1	9
3	2.	2	8
1	2.	3	7
2	1.	4	6
1	1.	5	5
3	1.	6	4
2	2.	7	3
1	3.	8	2
3	3.	9	1

		Bahnbelegung im Endlauf B	
vom VL	vom ZL	a) normal	b) gespiegelt
Rang	Rang		
2	6.	1	9
3	5.	2	8
1	5.	3	7
2	4.	4	6
1	4.	5	5
3	4.	6	4
2	5.	7	3
1	6.	8	2
3	6.	9	1

A.3.4 Der Einsatz der normalen bzw. gespiegelten Bahnbelegung bei den Endläufen wird durch die Jury pro Endlauf an dem den Endlauf vorausgehenden Tag festgelegt. Die Festlegung auf die normale bzw. gespiegelte Version der Endlaufbelegung kann nicht auf Grund kurzfristiger Umstände (z.B. Wetter) geändert werden.

B ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

Siehe Anlage

C WERBERICHTLINIEN

Nachstehende Regelungen gelten für die persönliche Werbung von Sportlern sowie für Werbung am Boot, Paddel und Zubehör bei Veranstaltungen:

1. Zuständigkeit

1.1 Bundesebene

Zuständig für die Werbung von Aktiven an Boot, Paddel und Zubehör ist auf der Ebene der Nationalmannschaften ausschließlich der Deutsche Kanu-Verband e.V..

Die Athleten sind verpflichtet, sich bei Auftritten der Nationalmannschaften den Werbeverträgen des Deutschen Kanu-Verbandes unterzuordnen. Sie oder ihr Verein haben die Möglichkeit, in Absprache mit dem Deutschen Kanu-Verband eine sportartspezifische Teilfläche des Bootes für eigene Werbezwecke zu nutzen.

1.2 LKV / Vereinsebene

Unterhalb der Nationalmannschaftsebene sind für alle Werbeaktivitäten für die Landesauswahlmannschaften die jeweiligen Landesverbände, für alle sonstigen Werbeaktivitäten die betreffenden Vereine zuständig.

1.3 Athleten

Eine direkte persönliche Werbung von Aktiven an Boot, Paddel oder Zubehör ist auf Bundesebene in Absprache mit dem Verband gemäß 1.1 dieser WB eingeschränkt möglich, auf Landes- bzw. Vereinsebene in Absprache mit dem jeweiligen Verband bzw. Verein.

2. Personenbezogene Werbung

Bei Nationalmannschaften ist Werbung auf Trikot und/oder Aufwärmanzug erlaubt.

Das Werberecht auf den Trikots bzw. Aufwärmanzügen steht ausschließlich dem Deutschen Kanu-Verband zu. Der Aktive oder sein Verein kann max. 80 cm² je Kleidungsstück einsetzen, wenn dies nicht gegen vertragliche Verpflichtungen des Verbandes verstößt und Platzierung und Werbepartner mit dem Verband abgestimmt wurden.

2.2 Auf LKV-/ Vereinsebene ist Werbung auf Trikot und/oder Aufwärmanzug erlaubt.

Die LKV bzw. Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb ihrer jeweiligen Mannschaften bei derselben Veranstaltung sowohl bei den Trikots als auch bei den Aufwärmanzügen die Einheitlichkeit des Auftretens durch die individuelle Werbung sowie die Identifizierbarkeit der Sportler im Wettkampf nicht beeinträchtigt wird.

3. Werbung an Boot, Paddel und Zubehör

Auf dem Boot ist Werbung grundsätzlich erlaubt.

Bei Booten, die von Mitgliedern der Nationalmannschaften bei internationalen Einsätzen gefahren werden, sind die für den Bundesverband reservierten Flächen entsprechend den Auflagen des Verbandes mit Werbung zu belegen bzw. für DKV-Werbung freizuhalten.

Die übrigen Flächen können unter Beachtung der Auflagen, die sich aus den Verträgen des Bundesverbandes ergeben (z. B. Branchenexklusivitäten), für eigene bzw. Verein-/Landesverbandswerbung genutzt werden.

Bei Paddeln und Zubehör sind die Auflagen des DKV bzw. LKV / Vereines zu beachten.

4. Werbung bei Veranstaltungen

Werbung bei Veranstaltungen soll zurückhaltend und sportartgemäß sein. Den Bedingungen der Sportstätte (Natur- oder Wettkampfstätte) soll Rechnung getragen werden.

Die werbliche Vermarktung der Veranstaltung obliegt der ausrichtenden Organisation. Umfang und Art der Werbung bedürfen der Absprache mit dem Veranstalter.

Der Deutsche Kanu-Verband bzw. der Landesverband haben als Veranstalter das Erstrecht beim Einsatz von Werbemöglichkeiten ihrer jeweiligen Sponsoren; dies gilt insbesondere für Bandenwerbungen, die sich aus allgemeinen DKV-Werbeverträgen ergeben.

Vor Abschluss von Werbeverträgen sind andere, hochrangige Verpflichtungen, z.B. Sponsorenvertrag des Deutschen Kanu-Verbandes, gegenüber Fernsehen oder der ICF, durch den Ausrichter über den Veranstalter in Erfahrung zu bringen und zu berücksichtigen. Der Ausrichter haftet dem Veranstalter gegenüber für die Einhaltung dieser weitergehenden Rechte.

5. Tabakwerbung

Tabakwerbung ist bei personenbezogener Werbung und/oder Werbung am Boot, Paddel und Zubehör nicht zulässig.

6. Einnahmen aus Werbung

Die Einnahmen aus der Werbung stehen grundsätzlich den gemäß Ziffer 1 dieser WB für die jeweilige Werbung Zuständigen zu. Der Bundesverband verpflichtet sich, bei seinen Werbeeinnahmen seine Werbepartner (Athlet, Disziplin, Ausrichter) angemessen zu beteiligen.

7. Verstöße

Werbung ist nur im Rahmen der vom DKV erlassenen Richtlinien erlaubt. Verstöße werden in den jeweiligen Wettkampfbestimmungen bzw. entsprechend der Sportordnung geahndet.

8. Richtlinienkompetenz

Zur näheren Ausgestaltung vorstehender Regelungen kann das Präsidium des Deutschen Kanu-Verbandes Richtlinien erlassen.

Außerdem ist das Präsidium berechtigt, bei disziplinspezifischen Besonderheiten Sonderbestimmungen für die jeweilige Sportart einzuführen.

9. Änderung der DKV-Werbebestimmungen

9.1 ICF Regelung

Soweit seitens der Internationalen Kanu-Föderation neue Werbebestimmungen hinsichtlich der Abmessung erlassen werden, können diese durch Beschluss des Präsidiums für den Bereich des Deutschen Kanu-Verbandes übernommen werden.

Substantielle Veränderungen der ICF-Werbebestimmungen bedürfen zur Übertragung auf die nationale Ebene der Zustimmung des Kanutages.

9.2 Sonstige Änderungen der DKV-Werbebestimmungen:

Um der Entwicklung auf dem Medien- und Werbesektor Rechnung tragen zu können, bedürfen Änderungen der DKV-Werbebestimmungen, die insbesondere der Erleichterung der Werbemöglichkeiten dienen, der Zustimmung des Verbandsausschusses. Eine Beschlussfassung durch den Kanutag ist nicht erforderlich.

9.3 Änderungen der DKV-Werbebestimmungen sind unverzüglich im KANU-SPORT bekanntzumachen.